Die

Wochenschrift des Nationalvereins

über

Waldheim

(Separat-Abdruck aus Nr. 62 des Dresdner Journals 1865)

und

früher veröffentlichte

amtliche Berichtigungen

in der

Mitteldeutschen Volks-Zeitung und Deutschen Allgemeinen Zeitung.

Durch alle Buchhandlungen gratis zu beziehen von
B. G. Teubner in Leipzig.

Die

Wochenschrift des Nationalvereins

über

Waldheim.

Separat-Abdruck aus Nr. 62 des Dresdner Journals.

Dresden,
Druck von B. G. Teubner.

Die Mittheilung, welche die „Wochenschrift des Nationalvereins" in Nr. 238 des vorigen Jahres unter dem Titel: „eine trockne Guillotine" über angebliche ältere Vorgänge in der Strafanstalt zu Waldheim gläubigen Lesern zum Entsetzen geliefert hat, konnte zwar von der darin vor Allem angegriffenen Oberbehörde sofort als Das erkannt werden, was sie ist und nach des Verfassers Ansicht sein soll, eine an sich ganz geschickte Combination, welche aus Falsch- oder Halbgehörtem, mit reichlichster Zuthat der Phantasie eines tief erbitterten Zellengefangenen ein Bild aufrollen soll von raffinirten Gräueln mit dem Anschein, als sei der Beobachter in der Lage gewesen, von seiner Zelle aus das ganze Anstaltsleben, den ganzen Zusammenhang ihrer Verwaltung, selbst ihre Beziehungen zur Oberbehörde und deren angebliche geheime Weisungen nach allen Richtungen zu überblicken, ja selbst Anstalts- und Ministerialacten zu studiren. Nach vielen Seiten hätte es genügend erscheinen können, den Behauptungen jenes Artikels, der sich in Bezug auf Glaubwürdigkeit im Thatsächlichen ganz den frühern Enthüllungen aus derselben Quelle ebenbürtig zur Seite stellt, und insbesondere den darin gezogenen Folgerungen überall ein entschiedenes Dementi entgegenzustellen, zumal ja ohnedies schon die gewählte Ueberschrift, wie die ganze Art der Darstellung weit mehr Zweifel als Glauben in jedem nicht gerade reizverwöhnten Leser hervorgerufen haben werden.

Nachdem indessen inländische namhafte Blätter auf jenen Artikel hingewiesen und Widerlegung provocirt hat-

ten, so ist es zum Beleg dafür, daß die Verwaltung nicht Heimlichkeiten pflegt, vor Allem nicht öffentlicher Kritik ausweicht, vorgezogen worden, auch auf jene Erzählungen näher einzugehen.

Der Artikel sagt, alsbald nach dem Antritt des Directors Heink „wurden die entsetzlichsten Strafen, deren manche selbst die ältesten Gefangenen nicht kannten, wieder zur Anwendung gebracht und die auf sinnreiche Marter berechneten Instrumente und Vorkehrungen in Stand gesetzt". Als Beleg schildert der Verfasser nun in vielfach entstellter Weise folgende Strafen: den engen Dunkelarrest, Arrest bei Wasser und Brod mit hartem Lager, Lattenstrafe, das „Sprungeisen". Daß Letzteres als ein „auf sinnreiche Marter berechnetes Instrument" als „Schellen mit sogenannten Springern, die tief in das Fleisch einschneiden ꝛc." nur in der Phantasie des Verfassers existirt hat, daß der sehr uneigentlich sogenannte „Springer" nur eine einfache fünf Pfund schwere fünfviertelellige Fußkette war, dergleichen in allen Gemeinschaftshaftanstalten des Auslandes und mehr noch in Untersuchungsgefängnissen in Anwendung gekommen sind, das ist bereits oft genug in amtlichen Berichtigungen nachgewiesen worden. Dieses Sicherungsmittel ist gegen Fluchtverdächtige auch früher schon in Waldheim in Anwendung gekommen. Der enge Dunkelarrest und der Arrest bei Wasser und Brod mit hartem Lager sind Disciplinarstrafen, welche die frühere Hausordnung vom Jahre 1840 vorgefunden hatte, und sind seitdem in steter Anwendung gewesen. Hartes Lager ist bekanntlich noch jetzt, Dunkelarrest war bis 1855 selbst als Militärstrafe gesetzlich. Die in den Strafanstalten stattfindende Schärfung derselben als „enger" Arrest besteht darin, daß der Arrestat mehrere Stunden des Tages in einem mit Lattengitter umgebenen Raume eingeschlossen ist, in welchem er auf einem gewöhnlichen Holzsitze sitzen, sich auch aufrecht stellen und sich wenden, aber nicht hin und her gehen kann. Dieser Lattenverschlag ist in einer zu ebener Erde (nicht, wie unwahr behauptet wird, halbunterirdisch) gelegenen gewöhnlichen Arrestzelle eingesetzt, welche gedielt und heizbar ist (die gegentheilige

Behauptung der Wochenschrift ist abermals Unwahrheit) und selbstverständlich in der kühlern Jahreszeit geheizt wird. Körperliche Schmerzen können durch diese Strafweise gar nicht verursacht werden, vielmehr ist die erfahrungsgemäße Wirkung derselben nur eine psychische und besteht vorzugsweise in der Beruhigung heftiger und leidenschaftlicher Aufregung und derartiger thätlicher Ausbrüche. Nicht in Waldheim allein, sondern ebenso in Zwickau und Hubertusburg ist sie seit dem Bestehen der Anstalten in Anwendung und unentbehrlich gewesen. Nur die Lattenstrafe ist erst im Jahre 1853, aber ebenfalls nicht in Waldheim allein, sondern gleichzeitig in Zwickau und Hubertusburg eingeführt worden. Nicht die Direction zu Waldheim hat dazu Anregung gegeben, sondern die Direction zu Zwickau und zwar auf Grund der vortheilhaften Erfahrungen, welche in namhaften preußischen Strafanstalten mit dieser, früher bei der preußischen und bei andern Armeen üblich gewesenen Strafart insofern gemacht worden sind, als sie für besonders hartnäckig der Ordnung widerstrebende oder verhärtete Individuen das geeignetste Ersatzmittel für die körperliche Züchtigung darbiete. Nachdem fortgestellte Erörterungen über die gesundheitlichen Wirkungen der Strafe und über das erfahrungsgemäß als unschädlich zu betrachtende Maß derselben genügende Sicherheit gegeben hatten, erließ das Ministerium des Innern deshalb unter dem 20. December 1853 folgende Verordnung:

„Das Ministerium des Innern hat beschlossen, in den Landesstraf- und Correctionsanstalten die Anwendung der in den meisten ausländischen deutschen Strafanstalten üblichen Lattenstrafe als Disciplinarstrafe anzuordnen, und es ist dieselbe demgemäß auch bereits in die künftigen neuen Hausordnungen aufgenommen worden.

„Nach den in auswärtigen Strafanstalten diesfalls eingezogenen Erkundigungen stellt sich heraus, daß je nach der verschiedenen Anwendung der Strafe dieselbe einerseits ein geeignetes Ersatzmittel für die aus überwiegenden Gründen immerhin thunlichst zu beschränkende körperliche Züchtigung, andererseits aber auch für körperlich und geistig verhärtete Verbrecher ein Mittel zur

Bändigung und zur Beugung bietet, dessen Mangel bisher in einzelnen Fällen bereits empfunden worden ist.

„Immerhin wird es aber nothwendig, daß bis auf weitere eigene Erfahrungen sowohl in ärztlicher als in psychologischer Hinsicht, von den Directionen mit Anwendung dieses Strafmittels ein besonders vorsichtiger Gebrauch gemacht werde, zu welchem Behufe die in den Hausordnungen nach Maßgabe der bei den ausländischen Anstalten bestehenden Vorschriften den Directionen gestattete umfänglichere Ermächtigung bis auf Weiteres hierdurch suspendirt und in nachstehender Weise beschränkt wird.

„Nach den in der königl. preußischen Strafanstalt zu Lichtenburg gemachten Erfahrungen ist die Lattenstrafe in nicht verdunkelter Zelle, deren Fußboden nur mit Latten belegt ist, in der Dauer von 8—12 Stunden ohne Unterbrechung, welche dort meistentheils in der Nachtzeit verbüßt werden, einerseits unbedenklich, andererseits wirksam genug, um an die Stelle mäßiger gewöhnlicher körperlicher Züchtigung mit gutem Erfolg angewendet zu werden. Mit Ausnahme altersschwacher, kränklicher, sehr abgemagerter oder sonst besonders reizbarer Naturen ist die Strafe in dieser Ausdehnung auf alle Verbrecher unbedenklich anwendbar gefunden worden, dafern nur die Rücksicht auf genügende Erwärmung der Zelle, je nach der Jahreszeit und nach der den Arrestaten zu gewährenden einfachen wollenen Bekleidung zu Vermeidung der leicht möglichen nachtheiligen Erkältungen gewahrt wird.

„Die Ausdehnung der Strafzeit bis zu 3 Tagen, oder nach Befinden bis zu 3 Mal Tag und Nacht hintereinander, ist zunächst nur seltener in Anwendung zu bringen und setzt jedenfalls eine kräftigere Körperbeschaffenheit voraus. Längere Strafdauer ist bis auf Weiteres nicht ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erkennen. Den Hausärzten wird die Beobachtung der Wirkungen der erkannten Lattenstrafen von ihrem Standpunkte der Gesundheitspflege zu besonderer Verpflichtung gemacht, damit die allmählich zu sammelnden und für jeden einzelnen Straffall von dem Arzte

schriftlich niederzulegenden Erfahrungen zukünftigen nach Befinden erweiterten Bestimmungen genügende Unterlagen gewähren."

Die dem preußischen Vorgange entsprechende Einrichtung der Lattenarreste bestand darin, daß in einer gewöhnlichen, heizbaren Arrestzelle mittelst Lattenverschlags ein kleinerer Vorraum und ein größerer Zellenraum abgetheilt werden. Letzterer war entweder nur an dem Fußboden, oder außerdem auch an den Wänden mit stumpfkantigen, dreiseitigen Latten belegt. In dieser Zelle trägt der Gestrafte einen Anzug von Wollstoff über den ganzen Körper, ohne Schuhwerk, empfängt aber keine Decke, auch keine Lagerstätte. Die Rastzeiten beziehentlich die Nacht bringt er in dem gewöhnlichen Vorraum der Zelle zu. Die seit jener Anordnung fortgesetzten sorgsamen ärztlichen Beobachtungen haben das Unnachtheilige dieser Strafweise, welche nicht ohne vorgängige ärztliche Zustimmung vollstreckt werden darf, constatirt und andererseits hat sich dieselbe in ihren disciplinellen Wirkungen bewährt; doch ist es thunlich gefunden worden, im Beginn des vorigen Jahres neben andern Modificationen des Strafwesens auch den geschärften Grad der Lattenstrafe (mit belatteten Zellwänden) in Wegfall zu bringen. Verhältnißmäßig am häufigsten ist die Lattenstrafe in dem Weiberarbeitshause zu Hubertusburg zur Anwendung gekommen, nämlich bis zu 15 Malen unter 100 Straffällen, weniger im Zuchthause zu Waldheim, noch weniger im Männerarbeitshause zu Zwickau.*)

---

*) Anmerkung. Außer vorstehenden Strafarten bespricht die Wochenschrift in einem spätern Artikel, welcher aber nach Form und Inhalt weitern Anspruchs auf Beachtung verlustig geht, auch noch die frühere Strafe des sogen. engen Kettenarrests mit besonderer Beziehung auf einen angeblich damit belegt wordenen Detinirten der von der Wochenschrift patronisirten Kategorie. Da hierüber bereits im Jahre 1863 auf Anlaß eines Artikels im „Adler" ebendaselbst Nr. 129 eine amtliche Berichtigung erschienen ist, so genügt es, letztere hier zu wiederholen:

„Ebenso verhält es sich mit der Erzählung von einem „Loch" oder „scheußlichen Käfig", in welchem ein anderer „Maigefangener" zur Strafe gesessen haben soll. Die Arrestzellen der Straf-

Wenn dem Verfasser des Artikels diese Strafen „entsetzlich" erscheinen, so wird ihm freilich alles Disciplinarstrafwesen in Strafanstalten überhaupt so erscheinen müssen. Ein Grund, die sächsische Strafanstalt deshalb als gräuelhaft der öffentlichen Meinung zu denunciren, steht ihm aber nicht zur Seite; er würde sich vielmehr überall dahin zu wenden gehabt haben, wo noch Kettenstrafen (immerwährende Fesselungen bei Tag und Nacht und bei jeder Arbeit) oder eiserne Hosenträger, eiserner Küraß u. dergl. zu finden waren, der Militärstrafen des Sattel-, Kugel-, Flinten-Tragens u. dergl. ganz zu geschweigen.

Der Verfasser fährt in seiner Erzählung fort, die Folge jener Strafen und „so geringer Nahrung" (was er nachzuweisen unterläßt) sei gewesen, daß aus Kräftemangel die Arbeit nicht habe geleistet, Ueberverdienst nicht mehr erworben werden können, selbst das Prügeln**) nicht

---

anstalt Waldheim waren in jener Zeit, wie jetzt, gedielte Parterrezellen mit Fenster, in der Größe verschieden von 844 bis zu 1088 Kubikfuß Raum und zwar meistentheils bei 12 Fuß Länge, 8 bis 9 Fuß Breite und 10½ Fuß Höhe. In einigen dieser Zellen waren bis zum Jahre 1861 Behältnisse von Holz- und Eisenstabwerk eingesetzt, zur Verbüßung des sogen. engen Kettenarrests, wobei der Bestrafte in diesem vergitterten Raume auf dem Boden sitzend, eine Hand an einen Fuß geschlossen, einige Stunden des Tags zubrachte. Da der Geschlossene ohnedies nicht aufstehen kann, so hatte die Niedrigkeit des vergitterten Raums (4 Fuß Höhe) irgend eine leiblich verschärfende Wirkung nicht, sondern es konnte der Aufenthalt in demselben nur als schimpfliche Schärfung wirken. Obwohl daher diese Strafart in ihrer physischen Wirkung durchaus keine Bedenken erregen konnte, so ist sie doch schon seit dem Jahre 1861 als das Ehrgefühl abstumpfend beziehentlich als möglicherweise erbitternd und in der Hauptsache unnütz abgeschafft worden. Sollte der von der Wochenschrift des Nationalvereins genannte Detinirte, obwohl es in Abrede gestellt worden ist, mit der Strafe des engen Kettenarrests, weil er in schwerer Weise den ihm ertheilten Vertrauensposten zu Vermittlung eines Complots gemißbraucht hat, belegt und nicht blos, wie nachgewiesen, wegen jenes Vergehens in eine solche Arrestzelle, in welcher auch ein Behältniß für den engen Kettenarrest sich befand, jedoch nur zu Verbüßung **einfachen** Arrests, gebracht worden sein, so würde er immer nur mit einer damals noch hausordnungsmäßigen Strafe belegt worden sein.

**) Anmerkung. Da auch hier wieder, wie in frühern Artikeln der Wochenschrift, mit besonderer Betonung auf die Straf-

mehr gefruchtet habe, der Züchtling „blieb liegen, ward „in die Krankenstube gebracht, lag dort einige Zeit und „starb an Entkräftung. Daher das entsetzliche Wachs„thum der Todesfälle im Zuchthause zu Waldheim wäh„rend der Jahre 1853 bis 1856". Dem also geschilderten Verfahren entspricht die Ueberschrift: eine trockene Guillotine. Halte man Beides der Phantasie des Zellengefangenen, die von Halb- und Falschgehörtem sich nährte, zu Gute! Zudem hat der Isolirte ja volles Recht, Das nicht zu wissen, was außer der Zelle notorisch sich begeben hat!

Dem mit dem Strafanstaltswesen nicht näher bekannten Leser freilich, welcher Thatsächliches, nicht Phrasen erfahren will, können wir hier bezüglich des Ausdrucks „entsetzliche Sterblichkeit" einen etwas umständlichern statistischen Excurs nicht ersparen. Daß die Sterblichkeit in der Anstalt Waldheim in den Jahren 1854 bis 1856 und zwar auch unter den Züchtlingen eine Steigerung erfahren hat, das hat begreiflicherweise dem Ministerium

---

bank, „den schrecklichen rothen Wolf" hingewiesen ist, so wird es nicht ohne Interesse sein, zugleich in Hinsicht auf jene frühern Artikel hier die Bestimmungen folgen zu lassen, welche über die Vollziehung der körperlichen Züchtigung in den preußischen Strafanstalten nach Rönne und Simon, „Preußisches Polizeiwesen. 1. Bd." erlassen worden sind.

Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz vom 4. November 1835.

Die Züchtigung (männlicher Sträflinge) geschieht mittelst einer Peitsche auf den Hintern, nachdem der Sträfling auf der dazu bestimmten Maschine befestigt worden ꝛc.

Cabinetsordre vom 21. December 1853. Auf Ihren Bericht ꝛc. genehmige Ich, daß die körperliche Züchtigung erwachsener Weibspersonen als Disciplinar- und Correctionsmittel in den Straf- und Besserungsanstalten beibehalten, jedoch ohne Verletzung der Schamhaftigkeit vollzogen werde ꝛc.

Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz.

Sobald ꝛc. wird der zu züchtigenden Person ꝛc. im Beisein einer vertrauten Aufseherin ꝛc. in einem besondern Zimmer, wo Beide allein sind, ein Paar lange Beinkleider von gewöhnlicher Hemdenleinwand ꝛc. angezogen, und dann die Züchtigung selbst mit birkenen Ruthen oder mit einer dünnen Peitsche auf den Hintern ꝛc. unter Benutzung der Züchtigungsmaschine wirksam vollzogen.

schon in jenen Jahren selbst nicht unbekannt bleiben können. Es ist bei jeder Revision Gegenstand der speciellsten Berathungen mit den Anstaltsärzten gewesen, es sind alle von denselben beantragten oder sonst nützlich erschienenen Gegenmaßregeln ergriffen worden. Es ist jener Umstand ferner nach keiner Seite verheimlicht, vielmehr bei Gelegenheit nächstfolgender ständischer Berathung zum Gegenstande mündlicher Regierungsmittheilung in öffentlicher Sitzung gemacht worden; endlich haben auch die ziffermäßigen Nachweise über die damalige Sterblichkeit im Zuchthause zu Waldheim bereits im Jahre 1861 in den Mittheilungen des statistischen Büreaus des Ministeriums des Innern Veröffentlichung gefunden. Wenn bei Alledem bisher von keiner Seite jene vorübergehende ungünstige Erscheinung zum Gegenstande sachkundiger Kritik oder Interpellation gemacht worden ist, sondern nur jetzt erst in der Wochenschrift zu dem offen ausgesprochenen Zwecke eines persönlichen Angriffs ausgebeutet wird, so dürfte schon dieser Umstand ein genügendes Licht auf die sachliche Begründung jener drastischen Schilderungen werfen. Zu noch näherer Beurtheilung diene Folgendes:

Daß Gefangenschaft auch bei reichlicher Beköstigung auf die Gesundheit nicht fördernd oder nur erhaltend einwirkt, ist ebenso notorisch als erklärlich. Die Entziehung der freien Luft, der willkürlichen freien Bewegung, die Veränderung der ganzen gewohnten Lebensweise, die Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten und zu dem Allen der psychische Druck des Gefangenseins, insbesondere bei hinzutretenden Affecten der Reue, des Kummers, der Sorge um Angehörige, des Verzagens, der Verzweiflung, sind ebenso viele Ursachen, das leibliche Befinden zu erschüttern, zu untergraben, den Kräftigen zu schwächen, den Schwachen rasch aufzureiben, dies Alles selbstverständlich in um so verderblicherm Grade, je schwerer gesetzlich die Detention, je länger die voraussichtliche Dauer derselben nach dem Straferkenntniß. Etwaige örtliche Uebelstände, z. B. ungesunde Lage oder Beschaffenheit der Strafanstalt, üble Beschaffenheit des Wassers u. s. w., kommen hierbei noch nicht in Anschlag. Längst ist daher

durch Erfahrung allgemein festgestellt, daß selbst unter günstigen örtlichen Verhältnissen und bei bestgeordneter Verpflegung die Sterblichkeit in Strafanstalten die durchschnittliche Sterblichkeit der freien Bevölkerung mehr oder weniger übersteigt. Insbesondere sind die Tuberkulose (und wiederum vorzugsweise die der Lungen), die Blutarmuth und die Wassersucht die Krankheitsformen, welche in den obengedachten Ursachen ihren Anlaß, oder wenn schon Anlage dazu vorher vorhanden war, um so raschere Entwickelung in der Strafhaft finden und die Todesfälle regelmäßig häufen, ohne die leicht hinzutretenden Epidemien an Dyssenterie, Typhus u. s. w. in Anschlag zu bringen, welche wiederum in den Verhältnissen der Gefangenschaft und in dem nahen Zusammenwohnen vieler Gefangener in einer Anstalt bereiten Boden und reichliche Nahrung zur verderblichsten Entwickelung finden. Nur die sorgfältigste und unnachsichtliche Durchführung von Ordnung, Reinlichkeit, gesunder Nahrung und leiblicher Selbstpflege und sorgsamste ärztliche Ueberwachung und promptestes ärztliches Einschreiten (unter Umständen und gegen Störungen, wo die freie Arbeiterbevölkerung ärztliche Berathung und Medication sich zu gewähren weder geneigt noch vermögend sein würde) ist im Stande, jene Gefahren in den Strafanstalten zu mildern. Immer aber bleibt der Erfolg abhängig von den allgemeinen Einflüssen, welche gleichzeitig innerhalb der freien Bevölkerung auf Gesundheitszustand und Sterblichkeit einwirken. So ist es eine ebenso erklärliche als erfahrungsmäßige Thatsache, daß, wie allgemeine Krankheitsdispositionen, so andererseits auch insbesondere allgemeine Calamitäten, unter welchen die freie Bevölkerung in ihrer Ernährung beeinträchtigt wird, auch die Mortalität der Strafanstalten wesentlich erhöhen. Die allgemeine Theuerung der Jahre 1854 bis 1856 hat dies wiederum im Bereiche der davon betroffenen Gegenden bestätigt. Als mitwirkende Ursachen kommen hierbei in Betracht einmal der Einfluß der Theuerung und des zeitweiligen gänzlichen Mangels gewisser Lebensmittel auf die Gefangenkost, sodann der schon geschwächte, oft gänzlich niedergeführte Körperzustand der in Zeiten solcher Calamität in die Strafanstalten Eingelieferten,

insbesondere nach längerer Untersuchungshaft, die gesteigerte Sorge und der Kummer um die Nahrungslosigkeit und das Elend der Angehörigen, ferner bei den bereits seit längerer Zeit Detinirten die intensivere Einwirkung aller dieser gesundheitzerstörenden Einflüsse auf Körper und Geist, denen der durch die Haft bereits geschwächte Organismus um so weniger zu widerstehen vermag, endlich als allgemein schädliches Moment die durch die Nothzustände der freien Bevölkerung gleichzeitig veranlaßte Vermehrung der Eigenthumsverbrechen und die daraus folgende Ueberfüllung der Strafanstalten. Es ist selbstverständlich, daß diese gesundheitschädigenden und somit die Sterblichkeit befördernden Einflüsse der allgemeinen Calamität diejenigen Strafanstalten in gesteigertem Grade treffen, in welchen die große Mehrzahl der Detinirten aus langzeitig Verurtheilten besteht, in denen ferner gesetzlich schwerere Arbeitsleistung gefordert werden muß, nach sächsischer Strafgesetzgebung mithin das Zuchthaus, im Gegensatz zu den Arbeitshäusern. Dasselbe gilt von den Ländern, wo gleiche Strafabstufung stattfindet; anderwärts gilt es von den Zuchthäusern im Gegensatz zu den Gefangenanstalten. Was den Einfluß der Theuerung auf die Beköstigung anlangt, so wird zwar jede umsichtige Verwaltung bemüht sein, denselben so viel als möglich zu mildern; allein ihn völlig abzuwenden liegt nicht in ihrer Macht. Die Theuerung der gewöhnlichsten Lebensmittel und der zeitweilige gänzliche Mangel derselben, z. B. der Kartoffel in der Zeit vom Mai bis zur Ernte, sowie der nahrhaftesten Gemüse an Erbsen, Linsen, Bohnen u. s. w. führt auch für die Straf-, Gefängniß- und Correctionsanstalten die Unmöglichkeit herbei, die Beköstigung so fortzusetzen, wie sie in Zeiten der Durchschnittspreise der Cerealien vorgesehen ist. Können selbst Heil-, Versorg- und andere Wohlthätigkeitsanstalten diesem Einflusse allgemeiner Preisconjuncturen sich nicht entziehen, so ist es einleuchtend, daß, ganz abgesehen von der gebotenen Rücksicht auf die Steuerpflichtigen, für die Straf- und Correctionsanstalten noch weit dringender jene Nothwendigkeit hervortritt, weil sonst diese Zwangsanstalten in Zeiten

allgemeinster Calamität in Asyle verwandelt werden würden, in welchen auf Kosten der von der Calamität ohnedies schwer getroffenen unbestraften Landesbewohner die zur Strafe Detinirten über die auf die Bevölkerung im Allgemeinen gehäuften Leiden und Entbehrungen der Theuerung und Nahrungslosigkeit sich hinweg gehoben fühlen würden. Bei Bemessung der vorübergehenden Einschränkung wird freilich selbstverständlich der Umstand sorgfältig zu beachten sein, daß im Allgemeinen die Beköstigung in den Strafanstalten wenig mehr als das Nothwendige gewähren soll, was zur Erhaltung der Arbeitskräfte erforderlich ist. In den sächsischen Straf- und Correctionsanstalten hat man in den Theuerungsjahren die Reduction darauf beschränkt, daß man die Brödung statt in reinem Roggenauszugsbrode in (zeitweilig mit einem Zusatze von Erbsenmehl bereiteten) Brode aus nur geschrotenem Roggen gewähren ließ, nach Art des norddeutschen Kleienbrodes und entsprechend dem in der preußischen Armee üblichen Commißbrode, eine Brödungsweise, deren Nahrhaftigkeit sich so gut bewährt hat, daß sie auch nach der Theuerung, jedoch unter Wegfall der Erbsenbeimischung, bis jetzt beibehalten worden ist. Nächstdem sind damals nur die als Ergötzlichkeit sich darstellenden, regulativmäßigen 6 Fleisch- und Biertage aufs Jahr zeitweise in Wegfall gebracht worden, was um so eher geschehen konnte, als seit der Neuregulirung im Jahre 1851*) aus Gesundheitsrücksichten und mit dem günstigsten Erfolge das Gemüse mehrentheils (wenn nicht mit Butter, Fett oder Milch) mit sog. Fleischmachsel, d. i. gekochtem kleingeschnittenen Rindfleisch, zubereitet wird, so daß die in dem Fleisch enthaltenen Nährstoffe einen regelmäßigen Bestandtheil der Beköstigung ausmachen.

---

*) Anmerkung. Das betreffende Speiseregulativ, von namhafter ärztlicher Autorität bearbeitet, ist auch neuerdings einer Prüfung nach dem dermaligen Standpunkte der Ernährungswissenschaft unterworfen und mit einer geringen Modification bezüglich der Abendkost den physiologischen Grundsätzen entsprechend befunden worden. Ob auf Grund neuester Ergebnisse der ärztlichen Gefängnißliteratur (Dr. Marcard, „Beiträge zur Gefängnißkunde 1864") eine Verstärkung der Fleischzuthat sich empfehlen würde, unterliegt der Erwägung.

Die Ziffern der Sterblichkeit in den sächsischen Strafanstalten sind, wie bereits erwähnt wurde, durch das statistische Büreau des Ministeriums des Innern auf den Zeitraum 1840—60 bereits vorlängst der Oeffentlichkeit übergeben worden. Der manchmal gehörte Vorwurf des Heimlichthuns in Angelegenheiten der Strafanstalten kann daher gerade in diesem wichtigsten Punkte der Anstaltsverwaltung Sachsen weit weniger treffen, als andere deutsche Staaten, von denen zwar auch Veröffentlichungen über die Bevölkerung der Strafanstalten und insbesondere über Ab- und Zunahme der Jahresbevölkerung erfolgten, dabei aber die specielle Angabe, wie viel unter den „Abgegangenen" durch Todesfall in Abgang gekommen sind, vorenthalten geblieben ist. Dies gilt namentlich von den preußischen Strafanstalten bis zum Jahre 1858, indem die amtliche, im Jahre 1861 herausgegebene Mittheilung auf die Zeit von 1847/57 die Angabe der Todesfälle unterläßt und nur erst seit 1858 dieselben veröffentlicht. Die Wochenschrift würde demnach vollständig in der Lage gewesen sein, ihre Behauptung einer „entsetzlichen" Sterblichkeit in dem sächsischen Zuchthause zu Waldheim während der Jahre 1853/56 mit Ziffern zu belegen. Freilich würden die Ziffern sie wenig unterstützt, ja in Bezug auf das Jahr 1853 geradezu Lügen gestraft haben. Und dieses Jahr mußte sie ja gerade mit in Rechnung stellen können, um der angeblich vom Minister des Innern unmittelbar*) (nur durch den Director Heink) geleiteten Handhabung grausamer Disciplin Dasjenige als Folge zuschreiben zu können, was doch in Wirklichkeit durch die erst 1854 eingetretene allgemeine Theuerungscalamität, die für den Verfasser des Artikels gar nicht bestanden hat, veranlaßt worden

*) Anmerkung. Diese Behauptung ist schon an gegenwärtiger Stelle ausdrücklich als eine durchaus aus der Luft gegriffene Erfindung zu bezeichnen. Frhr. v. Beust hat außer den im Jahre 1856 im Allgemeinen angeordneten Erleichterungen der Isolirhaft keinerlei auf die Disciplinarbehandlung der sog. politischen Detinirten bezügliche Weisungen, weder im Allgemeinen noch in Betreff Einzelner, weder direct noch indirect, weder schriftlich noch mündlich, an Director Heink ergehen lassen.

ist. — Die Aufstellung des Sterblichkeitsverhältnisses in den Strafanstalten erfolgt in der statistischen Literatur auf verschiedene Weise, entweder durch Angabe der Procentverhältnisse zwischen der Bevölkerung der Anstalt und den Todesfällen aus jedem einzelnen Jahre oder aus längern Perioden, oder aber durch Angabe des Verhältnisses von 1 Todesfall auf (beispielsweise) 35 Lebende. In beiderlei Aufrechnungsweisen kann nun als Bevölkerungsziffer entweder die Gesammtbevölkerung der Anstalt in dem betreffenden Jahre (oder Periode), das heißt die Gesammtzahl der in dem angegebenen Zeitraume in der Anstalt detinirt gewesenen Individuen (ohne Rücksicht auf die Detentionszeit des Einzelnen) zum Grunde gelegt werden, oder aber statt dieser vielmehr nur die Durchschnittsbevölkerung, d. h. das Mittel aus den schwankenden Personalbeständen, wie sie in der Anstalt im Laufe des zu Grunde gelegten Zeitraums stattgefunden haben, sonach unter der fingirten Voraussetzung, als ob ein jeder der im Durchschnittsbestande aufgezählten Köpfe den ganzen Zeitraum über detinirt gewesen wäre. Um also Vergleiche insbesondere nach Procentsätzen angegebener Sterblichkeiten verschiedener Anstalten und verschiedener Zeiten ziehen zu können, muß man wissen, ob die Verhältnißzahl nach der Gesammtbevölkerung oder nach der Durchschnittsbevölkerung berechnet ist. Bei Strafanstalten mit mehrentheils kürzerer, nur Monate betragender Detentionszeit wird folgerichtig die Ziffer des Gesammtbestandes von der des Durchschnittsbestandes sehr wesentlich differiren, dagegen weniger bei Anstalten mit mehrentheils längern, über Jahresdauer sich erstreckenden Haftzeiten. Immer wird bei vorhandener Differenz der Durchschnittsbestand ein geringerer sein, als der Gesammtbestand, daher auch das Procentverhältniß der Todesfälle bei zugrundegelegtem Gesammtbestand in niedrigern Ziffern sich bewegen, als bei zugrundegelegtem Durchschnittsbestande. In nachfolgenden Angaben sind, soweit die Unterlagen dazu vorhanden waren, die Procentsätze nach beiden Grundlagen nebeneinander gestellt oder es ist doch jedesmal die Grundlage der Berechnung ausdrücklich bezeichnet.

Folgende sind die Sterblichkeitsziffern des Zuchthauses

zu Waldheim in den Jahren 1840 bis mit 1863 in Procenten der jährlichen Gesammtbevölkerung ausgedrückt.

1840	2,57.	1852	2,97.
1841	2,91.	1853	1,98.
1842	3,17.	1854	3,40.
1843	5,30.	1855	3,88.
1844	3,64.	1856	5,36.
1845	5,10.	1857	2,31.
1846	2,34.	1858	2,04.
1847	5,44.	1859	2,07.
1848	2,39.	1860	1,67.
1849	2,03.	1861	0,84.
1850	1,11.	1862	1,85.
1851	1,99.	1863	1,20.

Für das Jahr 1853 ergiebt sich daher nicht, wie die Wochenschrift behauptet, ein „entsetzliches Wachsthum" der Todesfälle, sondern vielmehr eine Verminderung von fast 1 Procent; die im Jahre 1854 beginnende Steigerung aber hebt sich in der höchsten Stufe im Jahre 1856 bis zu 5,36, erreicht mithin noch nicht einmal die Ziffer des Theuerungsjahres 1847 an 5,44, wie denn auch schon die Jahre 1843 und 1845 die Sterblichkeit von 5,30 und 5,10 aufzeigen. Wie sich also hierin der thatsächliche Beweis findet, daß die in den Jahren 1854/56 gestiegene Sterblichkeit in der allgemeinen Theuerungscalamität ihre Erklärung findet, so werden nachfolgende Zusammenstellungen erkennen lassen, daß die damalige Sterblichkeit im Zuchthause zu Waldheim als eine unverhältnißmäßige überhaupt nicht, geschweige denn als eine „entsetzliche" bezeichnet werden mag. Wie bereits erwähnt, verschweigt die amtliche Veröffentlichung über die preußischen Strafanstalten auf die Jahre 1847 bis 1857 die Zahl der Todesfälle ganz; es ist daher ein Vergleich der Sterblichkeit in den sächsischen und preußischen Strafanstalten während der Theuerungsjahre 1854/56 abgeschnitten. Nur auf die Jahre 1858 und 1859 liegen in der obengedachten amtlichen Veröffentlichung auch über die Mortalität in den einzelnen Strafanstalten Angaben vor,*)

*) Anmerkung. Auch die neuesten ausführlichen Mittheilungen in der Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus über die Statistik der preußischen Zuchthäuser auf die Jahre 1858/63 enthalten bezüglich der Mortalität nur Collectiv-

und aus diesen stellen sich folgende Ergebnisse nach Procentsätzen zusammen:

	1858 nach Gesammt-bestand.	1858 nach Durchschnitts-bestand.	1859 nach Gesammt-bestand.	1859 nach Durchschnitts-bestand.
Wartenburg	4,22	5,99	2,72	3,85
Insterburg	1,92	2,38	1,69	1,90
Rhein	4,18	5,83	3,91	5,08
Graudenz	4,38	5,50	1,93	2,52
Rawicz	3,86	5,45	4,44	6,25
Poln. Krone	4,16	6,07	3,14	4,33
Fordon	7,07	10,02	2,43	3,37
Naugard	1,57	1,99	1,37	1,14
Brieg	2,48	3,50	2,79	3,66
Striegau	3,98	7,64	2,70	5,05
Ratibor	1,72	2,37	1,55	2,00
Jauer	3,24	4,09	1,84	2,23
Görlitz	5,52	7,11	3,51	4,51
Sagan	6;26	8,59	4,98	6,73
Spandau	4,81	6,27	3,27	3,84
Brandenburg	3,10	5,16	1,44	2,03
Moabit	1,73	2,48	1,47	2,00
Sonnenburg	1,07	2,38	2,05	2,58
Lichtenburg	2,17	3,22	2,78	3,92
Halle	2,74	3,13	2,34	2,63
Münster	2,03	3,48	0,97	1,68
Werden	2,27	2,86	2,83	3,54
Zeitz	2,86	3,96	0,76	1,17

Hiernach hat also in dem Jahre 1858, einem Jahre, welches von keiner allgemeinen Calamität betroffen war, die Sterblichkeit in 12 preußischen Strafanstalten mit vorzugsweiser Gemeinschaftshaft, und daher mit Waldheim in Vergleich zu bringen, nach Gesammtbestand berechnet, 3% überstiegen und sich bis zu 7,07% erhoben, nämlich

in 4 Anstalten (Brandenburg, Jauer, Striegau, Rawicz) . . . . zwischen 3 und 4 %
in 5 Anstalten (darunter Wartenburg, Graudenz, Spandau) . . . . . „ 4 bis 5 „
in 1 Anstalt (Görlitz) . . . . bis 5,52 „
„ 1 „ (Sagan) . . . . „ 6,26 „
„ 1 „ (Fordon) . . . . „ 7,07 „

---

angaben über das Mittel der Sterblichkeit in den zu einer Provinz gehörigen Anstalten, unter Verschweigung der Sterblichkeitsziffern der einzelnen Anstalten.

Im sächsischen Zuchthause Waldheim dagegen betrug in demselben Jahre 1858 die Sterblichkeit nach dem Gesammtbestand **nur** 2,04 %.

Berechnet man die Sterblichkeitsziffer **nach dem Durchschnittsbestand**, so ergiebt sich für das Zuchthaus zu Waldheim auf die **Theuerungsjahre** 1855 und 1856 eine Sterblichkeit von 5,01 % und 7,02 %, auf das Jahr 1858 aber eine Sterblichkeit von **nur** 2,73 %, dahingegen für die obengenannten preußischen Strafanstalten **in demselben Jahre** 1858 eine Sterblichkeit **zwischen** 4 % und 10,02 %! Und zwar:

in 1 Anstalt (Jauer)		bis 4,09 %
„ 5 Anstalten (mit Brandenburg, Wartenburg und Rawicz)	zwischen	5 und 5,99 „
in 2 Anstalten (mit Spandau) . . .	„	6 „ 6,27 „
„ 2 „ (Görlitz und Striegau)	„	7 „ 7,64 „
„ 1 Anstalt (Sagan)	bis	8 „ 9,50 „
„ 1 „ (Fordon)		bis 10,02 „

Nach gleicher Berechnungsweise betrug die Sterblichkeit im Jahre 1855 in den bayerschen Strafanstalten Kaisheim 6⅔ %, München 14,74 % (noch ungerechnet 3 % Cholerafälle), Amberg 14 %. Nach Wappäus allgemeiner Bevölkerungsstatistik starben in der „vortrefflich eingerichteten" kleinen Strafanstalt zu St. Jacob bei St. Gallen (zu 100 Köpfen) im Durchschnitt der 10 Jahre 1840/49 Einer von 12,46, also 8 %. Nach Füßlin „Die Einzelhaft" betrug die Sterblichkeit in derselben schweizerischen Strafanstalt in den Jahren 1845—1847 zwischen 8,68 % und 9,45 % des jährlichen Durchschnittsbestands. Nach Wappäus betrug in Frankreich nach einer vorhergegangenen wesentlichen Verbesserung der Strafanstalten im Durchschnitt der Jahre 1827 bis 1835 die Sterblichkeit in den Maisons centrales gegen 7,50 %, in den Strafanstalten der Niederlande in den Jahren 1849 bis 1853 7 bis 8 %. Ebenda wird für die englischen Gefängnisse eine Mortalität von 5 % (Milbank) als ein günstiges Verhältniß hervorgehoben und durch die kurze Strafzeit erklärt. Selbst unter den musterhaft eingerichteten und verwalteten Strafanstalten Belgiens erhebt sich die Sterblichkeit in den Jahren 1851—1855 in einzelnen

Jahren bis auf 4,4 und 4,7 % (Zuchthaus zu Gent und Gefängniß zu Vilvorde).

Vorstehende Anführungen werden hier genügen, die Exclamationen der Wochenschrift des Nationalvereins über die „entsetzliche" Sterblichkeit in dem Zuchthause zu Waldheim auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Welche Bezeichnungen müßten der Sterblichkeit der Strafanstalten in den vorgenannten Ländern Deutschlands und des Auslands nach dem gleichen Maßstab beigelegt werden, da diese nicht aus Theuerungsjahren entnommen sind, und sofern sie insbesondere als Durchschnitte mehrjähriger Perioden nothwendig noch viel höhere Sterblichkeitsziffern für einzelne Jahre der Perioden verbergen! Im Durchschnitt der Jahre 1852 bis 1856 berechnet, würde sich für das Zuchthaus zu Waldheim aus jener ungünstigen Periode doch nur eine Durchschnittssterblichkeit von 4,20 % ergeben.

Obiges wird aber ferner genügen, nachzuweisen, daß die vermehrte Sterblichkeit im Zuchthause zu Waldheim in den Theuerungsjahren 1854 bis 1856 vergleichsweise sogar mäßig zu nennen ist, da sie, obwohl Erzeugniß einer ausnahmsweisen Calamität, doch noch nicht einmal diejenige Höhe erreicht hat, welche die große Mehrzahl ausländischer gleichartiger Strafanstalten als ihre normale Sterblichkeit, d. h. ohne Hinzutritt einer Calamität aufweisen.

Der Einfluß der Nahrlosigkeit und Theuerung der Jahre 1854/56 auf die allgemeine Sterblichkeit in Sachsen ergiebt sich, sowie dessen Nachhaltigkeit aus folgenden Zahlen:

1853 . . .	2,85	1857 . . .	3,18
1854 . . .	2,80	1858 . . .	2,87
1855 . . .	2,90	1859 . . .	2,80
1856 . . .	2,96	1860 . . .	2,62

und dabei ist Sachsen von Zuständen eines Hungertyphus noch verschont geblieben.

Daß sich dieser Einfluß in dem Cötus einer starkbevölkerten Strafanstalt erhöhen müsse, ist oben

2*

aus den Verhältnissen der Strafanstalt nachgewiesen worden. *)

In dem Zuchthause zu Waldheim hat sich die gleiche Erscheinung in den Theuerungsjahren 1845 und 1847 mit einer Sterblichkeitshöhe bis zu 5,44 % des Gesammtbestands gezeigt. In den Arbeitshäusern Zwickau und Hubertusburg aber findet dieselbe Wirkung in folgenden Ziffern Ausdruck:

	des Gesammtbestandes	des Durchschnittsbestandes
1852 . . .	0,61 %	1,30 %
1853 . . .	0,63 "	1,31 "
1854 . . .	2,27 "	4,88 "
1855 . . .	2,39 "	5,06 "
1856 . . .	2,49 "	5,36 "
1857 . . .	2,56 "	5,34 "

wobei rücksichtlich beider Arbeitshäuser eine Ueberfüllung mit in Betracht kommt, welche den Durchschnittsbestand von 845 Köpfen bis zur Höhe von 1310 im Jahre 1857 gesteigert hatte. Und doch weiß aus diesen beiden Anstalten die Wochenschrift von einer „trocknen Guillotine" nichts zu erzählen, obschon die Steigerung ihrer Sterblichkeitsziffer in jenen Jahren die der Anstalt Waldheim um ein Bedeutendes übersteigt.

In dem badischen Zucht- und Arbeitshause zu Freiburg (Gemeinschaftshaft) stieg schon im ersten Jahre der Theuerung 1854 die Mortalität bis auf 6,29 % des Durchschnittsbestands. Selbst in dem badischen Zellen-

---

*) Anmerkung. Wappäus sagt: daß die (im Allgemeinen sich zeigende) große Erhöhung der Mortalität unter den gefangenen Verbrechern auch da, wo sie in Kleidung, Kost und Wohnung es besser haben als ein großer Theil der sogenannten arbeitenden Klassen, keineswegs allein dem an sich nachtheiligen Leben in den Gefängnissen, sondern zu einem wesentlichen und wohl zum größern Theile dem der Einkerkerung vorhergegangenen, die Gesundheit untergrabenden sittlichen Verderbniß und der aufreibenden Einwirkung des moralischen Druckes und der Gemüthserschütterungen während der Einkerkerung zuzuschreiben ist, darf jetzt wohl um so weniger bezweifelt werden, nachdem die statistischen Untersuchungen Quetelet's auch sonst in dem Zusammenfallen gesteigerter Mortalität mit der Lebensperiode der größten Leidenschaftlichkeit und der größten Tendenz zum Verbrechen bei den verschiedenen Bevölkerungen einen solchen Einfluß nachgewiesen haben.

gefängniß Bruchsal erhob sich im Jahre 1856 die Sterblichkeit auf das Doppelte des vorhergegangenen Jahres. Von den einzelnen württembergschen Strafanstalten liegen zwar keine Ziffern aus jener Nothstandszeit vor, aber die Mittheilungen in den dortigen Kammern über den Einfluß des Nothstandes auf die Mortalität der Anstalten sind bekannt. Die für die gesammten dortigen Strafanstalten kategorienweise zusammengestellte, im Jahre 1855 veröffentlichte Durchschnittsziffer der Mortalität des Verwaltungsjahres 1. Juli 1854/1. Juli 1855 ergiebt für die Zuchthäuser nahezu 5%, für die Arbeitshäuser aber nahezu 10% des Bestands bei Beginn des Verwaltungsjahres. In bayerschen Anstalten stieg, wie gedacht, die Ziffer bis über 14%; über die preußischen Strafanstalten sind, wie ebenfalls gedacht, über jene Jahre keine allgemeinen amtlichen Mittheilungen veröffentlicht; nur über die preußische Strafanstalt Rhein ist aus ärztlichen Schriften*) bekannt worden, daß die Sterblichkeit daselbst 1855 bis auf 21,25% des Durchschnittsbestands und 1856 bis auf 18,9% sich belaufen hat!

In Beziehung auf die während der Theuerungsperiode in den Strafanstalten stattgefundene Beköstigung ist in der Anstalt Waldheim nur zu rügen gewesen, daß während einiger Wochen gegen Ende des Jahres 1855 eine zu häufige Ausspeisung von Wurzel- und Obstspeisen erfolgt war, ein Fehler, für welchen die Verantwortlichkeit nächst der Verwaltung die Anstaltsärzte betraf, welche unterlassen hatten, die möglichen Nachtheile dieser durch unverhältnißmäßige Vorräthe an jenen Speisen veranlaßten Disposition zur Kenntniß des Directors zu bringen. Sobald die Oberbehörde davon unterrichtet worden, hat sie Anordnung getroffen, daß ohne irgend welche Rücksichtnahme auf wirthschaftliche Verluste und Mehraufwände allwöchentlich mindestens zweimal die nahrhaftesten Gemüse an Erbsen, Linsen oder Bohnen gewährt werden müßten. Klagen einzelner Detinirter, die sich selbst als „starke Esser" bezeichneten, über un-

---

*) Anmerkung. Dr. Kersandt 1858. Dr. Marcard 1864.

genügende Sättigung, sind wohl damals, wie sonst auch zu jeder Zeit, zu hören und abzustellen gewesen, aber weit öfter hat der Commissar des Ministeriums des Innern damals von Detinirten die bittere Klage gehört, daß es ihnen nicht möglich sei, die ihnen zu Theil werdende reichliche und nahrhafte Kost ganz oder zum Theil ihren draußen darbenden, selbst der täglichen Kartoffel entbehrenden Familien zukommen zu lassen! Die ärztlichen Geschäftsberichte, wie die monatlichen Krankenübersichten constatiren, daß mit dem Zeitpunkt, wo im Herbst 1856 nach eingebrachter Ernte neue trockene Gemüse, insbesondere aber Kartoffeln wieder zu erlangen gewesen sind, die anämischen und hydropischen Zustände, welche bis dahin charakteristisch vorgeherrscht hatten, und damit auch die tödtlichen Ausgänge der Krankheiten rückgängig geworden sind. Daß unter den ungünstigen Einflüssen der Strafhaft auf die Gesundheit, insbesondere bei ungünstigen Ernährungsverhältnissen, der Zwang zu einem bestimmten Maß von Arbeit, das Pensum, mit obenan steht, ist insofern nicht zu bezweifeln, als die Sorge, das Pensum nicht zu erfüllen, mindestens bei Manchen, zum psychischen Druck wird. Als bei den in den Jahren 1855 und 1856 öfters wiederholten commissarischen Berathungen von den Anstaltsärzten auf diesen Umstand hingewiesen wurde, ist die Direction alsbald mit Anweisung versehen worden, in Bezug auf das Pensum bis zu Beendigung der Theuerungscalamität besondere Nachsicht walten zu lassen; wie man denn auch sonst durch Verlängerung des freien Luftgenusses, durch Gewährung von Brodzulagen über den regulativmäßigen Satz von $^{6}/_{4}$ Pfd. und $^{7}/_{4}$ Pfd. hinaus, ferner durch zeitweilige Gewährung täglicher Fleischkost (Krankenkost erster Klasse) nach besonderm Bedürfniß, bemüht gewesen ist, die nachtheiligen Einflüsse der allgemeinen Calamität auf den Gesundheitszustand der Detinirten zu mildern. Der Mitarbeiter der Wochenschrift behauptet freilich von dem Allen das Gegentheil. Die Züchtlinge seien durch grausame raffinirte Strafen, bei geringer Kost (die Theuerung im Lande, der zeitweilige gänzliche Mangel an Erbsen und Linsen u. s. w. bleibt natürlich von ihm uner-

wähnt) bis zur Arbeitsunfähigkeit*) erschöpft worden, selbst die Prügelstrafe habe nichts mehr helfen können. „Der Züchtling blieb liegen, ward in die Krankenstube gebracht, lag dort einige Zeit und starb an Entkräftung." Wir haben nicht unterlassen, die sämmtlichen Personalacten der in den Jahren 1854, 1855 und 1856 (denn nur auf diese Jahre beschränkt sich nach obigen Zifferausweisen die ausnahmsweise vermehrte Mortalität) gestorbenen Züchtlinge einer genauen Prüfung in obiger Hinsicht zu unterziehen. Das Ergebniß ist folgendes: Von 30 im Jahre 1854 Gestorbenen haben 22 während ihrer ganzen Haft keine körperliche Züchtigung, darunter 7 überhaupt gar keine Strafe erlitten, 3 sind nur einmal, 2 zweimal, 1 (im Laufe von 4 Jahren) viermal, 2 (im Laufe von 8 und 15 Jahren) sechsmal und öfter körperlich gezüchtigt worden. Unter jenen 30 waren bei der Abführung in die Strafanstalt von den Gerichtsärzten nur 3 als gesund und kräftig bezeichnet worden, dagegen 12 mit Krankheiten (Brustbeschwerden ꝛc.) behaftet, 5 im Alter von 63, 66, beziehentlich 73 Jahren eingeliefert, 5 als durch lange Untersuchungshaft geschwächt bezeichnet worden. Als Todesursache bezeichnen die ärztlichen Befundsanzeigen bei 2 marasmus senilis, Altersschwäche (bez. bei 75 Jahren), bei 2 Gehirnschlag, bei 2 allgemeine Lähmung beziehentlich Rückenmarkslähmung, beides infolge von Onanie, bei 3 Typhus, bei 3 Leberverhärtung, bez. mit Lungen-

---

*) Anmerkung. Hierbei wird noch behauptet, „der Ueberverdienst wurde immer geringer und blieb endlich ganz weg." Letzteres ist ganz erfunden. Allerdings ist infolge einiger Veränderungen der Pensumregulirung und wohl auch infolge theilweiser minderer Arbeitsleistung eine Minderung des Ueberverdienstes wahrzunehmen gewesen, allein nur in folgender Abstufung: Der Gesammtbetrag der Gratification und Ueberverdienste, welcher den Detinirten in Waldheim ausgezahlt worden ist, betrug im Jahre 1853: 3531 Thlr., 1854: 3372 Thlr., 1855: 2689 Thlr. und 1856: 2691 Thlr. Der durchschnittliche Betrag, den ein Züchtling hiervon auf Extragenüsse neben der Hauskost verwendet hat, beläuft sich 1855 auf 1 Thlr. 25 Ngr. 6 Pf., 1856 auf 2 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. Der Gesammtbetrag solcher Victualienkäufe belief sich 1854 auf 1646 Thlr., 1855 auf 1053 Thlr. und 1856 auf 1332 Thlr.

tuberkulose, bez. Lungenödem und angehender Wassersucht, bei 1 Leberentzündung, bei 3 Lungenentzündung (bez. typhöse), bei 7 Lungentuberkulose (Lungensucht, bez. mit Tuberkulose des Gehirns, eitrige, acute), bei 1 Lungenemphysem mit Hydrops, bei 1 Lungenschlag mit Wassersucht, bei 5 Lungenödem (bez. noch Fußrose, mit allgemeiner Wassersucht, mit Altersschwäche, infolge von Herzfehler). Von 36 im Jahre 1855 Gestorbenen*) haben 24 während ihrer ganzen Detention keine körperliche Züchtigung, darunter 4 überhaupt gar keine Strafe erlitten, 6 sind nur einmal, 1 im Laufe von 4 Jahren nur dreimal, 1 im Laufe von 3 Jahren nur viermal, die Uebrigen nur zweimal körperlich gezüchtigt worden. Darunter waren 19 in der Zeit der Theuerung und Nahrungslosigkeit eingeliefert, 11 waren schon von dem Gerichtsarzte bei der Abführung in die Anstalt als durch lange Untersuchungshaft, beziehentlich durch die nahrungslose Zeit entkräftet bezeichnet. Reichlich ein Drittheil der sämmtlichen Gestorbenen hatte sich bald nach der Einlieferung, Einige sogar sofort als mit Lungentuberculose behaftet erwiesen, 2 mußten sofort bei der Einlieferung in die Krankenstation eingebettet werden, ohne sie bis zum Tod wieder verlassen zu können. Als Todesursache ergeben die ärztlichen Befunde, beziehentlich Sectionsberichte bei 2 Altersschwäche (marasmus senilis, 70 und 71 Jahre alt), bei 1 Blutfleckenkrankheit, bei 1 Hirnerweichung, bei 2 Typhus, bei 1 chronische Entzündung der Hals- und Rückenwirbel, bei 3 allgemeine Wassersucht (darunter bei 2 infolge Bright'scher Nierenkrankheit), bei 17 Lungenkrankheiten (Tuberkulose, chronische wie acute, Entzündung, Oedem der Lungen mit Luftröhrenschwindsucht, Lungenlähmung infolge von Katarrhalfieber, Hepatisation der Lungen), bei 2 Hirn- und Rückenmarkslähmung infolge wässeriger Exsudate bei tuberkuloser Schwindsucht, beziehentlich nach vorhergegangenem

*) Anmerkung. Die Mittheilungen des statistischen Büreaus geben für 1855 nur 35 Gestorbene, dagegen für 1856 statt, wie die Acten ausweisen, 48, vielmehr 49 Gestorbene an, eine Differenz, die sich sonach ausgleicht und auf einem Irrthum in den Unterlagsanzeigen beruht.

entzündlichem Bronchialkatarrh, bei 1 Hirnlähmung infolge von Oedem, bei 2 Hirn- und Rückenmarkslähmung infolge wässeriger Exsudate ohne erkennbare ursächliche Krankheit, bei 1 pleuritisches Exsudat nach Brustfellentzündung, bei 1 allgemeine Entkräftung infolge allgemeiner Lustseuche (wegen syphilitischer Geschwüre seit seiner Einlieferung jahrelang eingebettet), bei 1 allgemeine Entkräftung infolge von Absceßbildung, bei 1 Selbstmord.

Von den 48 im Jahre 1856 gestorbenen Züchtlingen haben 26 keine körperliche Züchtigung, darunter 7 überhaupt keine Strafe erlitten, 8 sind nur einmal bez. in 6- bis 7jähriger Haft, 2 nur 2mal bez. in 3jähriger Haft, 4 nur 3mal, 1 4mal, 7 fünf und mehrere Male körperlich gezüchtigt worden, 11 sind vor der Abführung als durch lange Untersuchungshaft bez. durch Alter entkräftet bezeichnet worden, 28 sind in der Theuerungszeit eingeliefert worden, nur 18 waren vor der Abführung von den Gerichtsärzten als gesund, darunter aber 4 als durch lange Untersuchungshaft entkräftet bezeichnet, mehrere aber von jenen wurden von den Anstaltsärzten sofort bei der Einlieferung als krank, insbesondere als lungenleidend erkannt. Mithin waren 30 schon als ungesund, beziehentlich durch Krankheit und Alter entkräftet eingeliefert worden. Als Todesursache ergeben die Befund- bez. Sectionsberichte und Krankenjournale bei 28 tuberkulose Lungenschwindsucht (eitrige, acute, chronische, floride, allgemeine), Lungenödem, Lungenemphysem, Lungenentzündung, Lungenlähmung nach Lungen- und Herzleiden, bei 4 Abdominaltyphus, typhöses Fieber, bei 4 Altersschwäche (marasm sen. — bez. 60, 64, 74 Jahre alt), bei 2 allgemeine Erschöpfung infolge von Onanie, bei 1 allgemeine Entkräftung bei Lungenödem bez. Herzpolyp und Tuberkulose, bei 1 pleuritisches Exsudat und Hepatisation der Leber, bei 1 Gehirnschlagfluß nach gastrisch-katarrhalischem Fieber, bei 1 Gehirnlähmung infolge wässeriger Ausscheidung in den Hirnhöhlen, bei 1 Gehirnlähmung infolge allgemeiner Wassersucht, bei 1 Gehirnlähmung infolge von Rose, bei 1 brandige Entzündung des scrotum, bei 3 Selbstmord (hiervon hatten 2 ein entkräfteter Greis und ein kräftig

gesunder Mann keine körperliche Züchtigung erlitten, einer nur eine körperliche Züchtigung, häufige Krankheit scheint Anlaß zu dessen Selbstmord gewesen zu sein).

Vorstehendes Detail ergiebt zur Genüge, wie die oben reproducirte Schilderung der Wochenschrift zu den Thatsachen sich verhält. Tuberkulose der Lungen und Wassersucht, diese beiden Geißeln aller längern Strafanstaltshaft, liefern neben wenigen acuten Krankheitsformen mit geringer Ausnahme die sämmtlichen Todesfälle auch in den Jahren 1854, 1855 und 1856. Daß und warum ihr Auftreten rascher entwickelt, schneller aufreibend, überhaupt sich leicht zu andern Uebeln hinzugesellend in diesen Theuerungsjahren erscheint, ist oben zur Genüge erklärt worden.

Als charakteristisch und diesen Jahrgängen eigenthümliche Todesursache tritt, jedoch auch nur in 3 Fällen, auf: Hirn- und Rückenmarklähmung infolge wässerigen Exsudats in Hirn- und Rückenmarkhöhle; auch sie findet aber ihren Grund in den hydropische Erscheinungen befördernden nachtheiligen Einflüssen der Nahrungsmittelcalamität, wie sie oben ausführlich dargelegt worden sind *). Fälle der von der Wochenschrift referirten Art,

---

*) Anmerkung. Häufiger ist eben diese Form der Hirn- und Rückenmarklähmung in der Männercorrectionsanstalt zu Waldheim in jenen Jahren aufgetreten, und zwar mehrentheils ohne alle Vorboten bei der Arbeit im Freien. Es entspricht ganz dem Wesen der in der ärztlichen Strafanstaltsstatistik als Dissolutionskrankheiten bezeichneten Störungen der Blutbereitung (wie solche als Wassersucht, Blutarmuth &c. die Strafhaftanstalten aller Art heimsuchen), daß die oben geschilderten Folgen der allgemeinen Lebensmitteltheuerung der Jahre 1854/56 wesentlich intensiver und zugleich auch ein ganzes Jahr früher in der Correctionsanstalt sich geltend gemacht haben, als in der Strafanstalt, obwohl beide Anstalten räumlich und administrativ völlig vereinigt, und Beköstigung und alles sonstige leibliche Verhalten der Detinirten gleichartig, die Arbeitsforderung aber in der Correctionsanstalt eine geringere war. Der gänzlich herabgekommene Kräftezustand der in jener Zeit der Theuerung und Erwerblosigkeit in die Correctionsstalt in erhöhter Zahl eingelieferter Vaganten, Bettler, Trunkenbolde &c. hat selbstverständlich den Folgen der Entziehung der Vaganten- und Bettlerfreiheit und Trägheit und des Branntweingenusses einerseits und der Nöthigung zu anhaltendem Arbeitsfleiße andererseits noch viel weniger zu widerstehen

d. i. Absterben an allgemeiner Entkräftung durch Ueberanstrengung, körperliche Züchtigung und sonstige disciplinelle Mißhandlung sind nirgends erkennbar. Daß in jenen Jahren manche Individuen weniger Widerstandsfähigkeit gegen die sich rasch entwickelnden constitutionellen Leiden besessen haben, daß die Arbeitskraft bei Vielen in der That geschwächt gewesen ist, wie dies auch in den ärztlichen Geschäftsberichten über das Jahr 1856 sich constatirt findet, darin haben die Züchtlinge in jenen Jahren wohl nur das gleichzeitige Loos der arbeitenden Klassen im Allgemeinen getheilt.

Wir haben dem drastischen Phantasiestücke der „trockenen Guillotine" viel Raum gegönnt, nicht als wäre zu fürchten, die mit solchem Titel ausgeschmückten und darin schon den Stempel der Unwahrheit und böslichen Absicht an der Stirn tragenden Uebertreibungen und Erfindungen möchten urtheilswillige Leser zu dem von dem Verfasser bezweckten Glauben gebracht haben, als ob die sächsische Regierung die Verurtheilung und beziehentlich Begnadigung zu Zuchthausstrafe sich nutzbar gemacht habe, die Verbrecher auf dem Wege disciplineller Mißhandlung und Maßregelung ohne Aufsehen zum Tode zu bringen. Die Leidenschaftlichkeit oder Verbitterung einer solchen Auffassung und Darstellung schließt für den prüfenden Leser die Voraussetzung glaubwürdiger Objectivität vollständig aus, öffnet im Gegentheil einen klaren Blick in die Quelle solchen Artikels. Nicht in dieser Richtung bedurfte es einer ausführlichen Widerlegung, wohl aber

---

vermocht, als der ohne dissolutes Leben in Strafhaft verfallene Züchtling. In jener depravirten Klasse von Detinirten der Correctionsanstalt hat daher auch unter gleichmäßiger Steigerung der Tuberkulosen aller Art die damalige Sterblichkeit ihren Höhepunkt bereits im zweiten Jahre der Theuerung, 1855, mit 8,71% des Gesammtbestandes oder 13,92% des Durchschnittsbestandes erreicht, wonach sie aber schon im Jahre 1857 wieder auf 2,46% bez. 4,17% zurückgegangen ist. Nach Wappäus betrug im polizeilichen Arbeitshause zu Berlin (Polizeiarrestaten, Bettler, Obdachlose 2c.) die Sterblichkeit im Jahre 1852, also außer der Zeit der Theuerung, ungefähr 1:7 Lebenden, also gegen 14,50%, in den Londoner Workhouses in den Jahren 1851/54 die mittlere Sterblichkeit 1:4,1, also gegen 24%!

glaubten wir den Vaterlandsfreunden in weitesten Kreisen beruhigende Mittheilungen schuldig zu sein über die Thatsache jener vorübergehenden Sterblichkeitsvermehrung in der vaterländischen Strafanstalt, worüber zwar, wie gedacht, bereits vorlängst amtliche Eröffnungen erfolgt sind, aber zu ausführlicherer Erläuterung Anlaß bisher noch nicht geboten war. Nach diesem Standpunkte wird es auch begreiflich erscheinen, daß wir aus dem übrigen Inhalte des Artikels nur noch einige angeblich thatsächliche Anführungen hier besprechen werden, dagegen das sonstige Gewebe einbildungsreicher Combinationen übergehen.

Der Artikel behauptet, es seien „Gelehrte, Geistliche, Lehrer, Juristen" unter den Maiverurtheilten zu Arbeiten verwendet worden, die sich weder für ihre Körperbeschaffenheit noch für ihre Körperkraft eigneten; er begnügt sich aber auch mit dieser allgemeinen Behauptung. Dem Ministerium ist kein Fall bekannt worden, welchen dieser Vorwurf gerechtfertigt erscheinen könnte. Die Auswahl der Arbeit hatte bis zum Jahre 1855 nur nach dem Gutachten des von dem Untersuchungsgericht vor der Abführung zu befragenden Gerichtsarztes über Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten sich zu richten, seit dem Jahre 1855 aber ist auf Grund der Hausordnung auch noch überdies das auf genauester körperlicher Untersuchung zu begründende Urtheil des Anstaltsarztes über den gesammten Gesundheitszustand des Eingelieferten in Betracht zu ziehen. Der Artikel fährt weiter fort: „wenige dieser Männer sind es, die nicht aus dem Zuchthause völlig zerrüttete Gesundheit mitgebracht hätten, „viele sind theils noch in Waldheim, theils seit ihrer „Entlassung gestorben." Daß mehrjährige Zuchthausstrafhaft (welche die bei Gefängnißstrafe gestattete Beibehaltung persönlicher Lebensgewöhnung, Selbstbeköstigung und Selbstbekleidung gesetzlich ausschließt), namentlich nach vorgängiger langer Untersuchungshaft und bei Personen, die nicht der arbeitenden Klasse angehören, auch eine kräftige Gesundheit tief erschüttern muß, ist eine unabwendbare Folge*). Es ist naiv, der Verwaltung es zum Vorwurf

*) Anmerkung. Villermé behauptet auf Grund der Statistik über die Mortalität in den französischen Gefängnissen, daß

anzurechnen, daß die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten nicht mit conservirter Gesundheit heimgekehrt sind. Die Krankenjournale u. s. w. liefern den Beweis, wie sehr die Anstaltsärzte bemüht gewesen sind, die gesundheitgefährdenden Folgen der Haft bei der oben gedachten Kategorie der Maiverurtheilten durch Gestattung gewöhnter Nebenbedürfnisse, insbesondere auch an Unterbekleidung, durch Gewährung stärkender Beikost selbst aus Anstaltsmitteln zu mildern. Lediglich im nächsten Interesse der bei literarischer oder sonst sitzender Arbeit bleibend isolirten Maiverurtheilten ist es geschehen, daß die Direction auf Anregung der Aerzte eine besondere, leicht verdauliche, aber gleich nahrhafte Gesundenkostklasse mit Genehmigung des Ministeriums einrichtete; die von Angehörigen an Leidende gesendeten Erquickungen und Beihilfen in Kleidung und Kost sind keiner Zeit zurückgewiesen worden; kurz es darf den Anstaltsbeamten das gerechte Zeugniß nicht versagt werden, daß was zulässig war, geschehen ist, um den erhöhten Druck, den die Natur der Zuchthaushaft auf Personen gebildeter Stände, in Vergleich zu den arbeitenden Klassen, unverkennbar mit sich bringt, zu mildern. Von der großen Mehrzahl der Betheiligten ist dies auch dankbar anerkannt worden. Daß die Quelle, aus welcher der Artikel schöpft, unter diesen nicht ist, überhaupt nur das Gegentheil zu verbreiten sich befleißigt, nimmt nicht Wunder. Der Gesundheitszustand der obgedachten Kategorie der Maiverurtheilten bei ihrer Einlieferung ist nach den von den Untersuchungsgerichten mitgetheilten ärztlichen Gutachten in der größern Mehrzahl mindestens zeitweitig geschwächt gewesen, gleichwohl sind von 26 jener Kategorie beizuzählenden Verurtheilten nur 4 in der Anstalt gestorben.*)

---

mit der Verurtheilung dem Gefangenen während der ganzen Dauer seiner Einschließung selbst in den besten Gefängnissen wenigstens 20 Jahre seiner Lebenswahrscheinlichkeit abgesprochen werden.

*) Anmerkung. Darunter 2 an Körperleiden, welche bereits bei ihrer Einlieferung sehr ausgebildet und wegen deren sie während der Haft fast unausgesetzt in ärztlicher Behandlung gewesen sind, 2 an acuter Lungenkrankheit.

Soviel zu ermitteln gewesen, sind von den Entlassenen bis jetzt im Laufe von einem Jahrzehend auch nicht mehr als 6 beziehentlich erst in der letzten Zeit gestorben. Die Behauptung der Wochenschrift wird mithin auch hier durch die Thatsachen Lügen gestraft, ganz abgesehen davon, daß auch in Bezug auf die seit der Entlassung später gestorbenen Detinirten der Beweis noch zu liefern sein würde, daß deren Tod in der frühern Strafhaft seine Ursache habe. Bemerkenswerth scheint es in dieser Beziehung, daß bekanntlich von den 3 Mitgliedern der sogenannten provisorischen Regierung nur Diejenigen, welche durch die Flucht dem Schicksal der Strafhaft entgangen waren, beziehentl. bereits dem Tode, beziehentl. aussichtslosem Siechthum verfallen sind. Im Uebrigen ist es auch von der Mehrzahl jener Kategorie bekannt, daß dieselben ungeachtet überstandener mehrjähriger Strafhaft in Waldheim dennoch in nichts weniger als „zerrütteter" Gesundheit entlassen und körperlich wie geistig wohl befähigt geblieben sind, einen neuen Beruf mit dauerndem Erfolg zu ergreifen. Ueber die Disciplinarbehandlung der Maiverurtheilten ist hier nur wiederholt auf Das hinzuweisen, was hierüber in der Zeitschrift „Der Adler", neuerdings in der „Mitteldeutschen Volkszeitung" als amtliche Berichtigung unbegründeter allgemeiner Anklagen veröffentlicht worden ist. Die Gebildeten unter ihnen sind bei sonst ihrem Bildungsgrade entsprechendem Verhalten wegen Verfehlungen eher mild als streng behandelt worden. Laut der eingesehenen Personalacten der 26 Maiverurtheilten, welche in die von der Wochenschrift specialisirte Kategorie der Gebildeten zu rechnen sind, haben von diesen 10 überhaupt keine Disciplinarstrafe erfahren in einer Haftzeit bis zu 9 Jahren, 6 in einer Haftzeit bis zu 8¼ Jahr sind nur 1mal, 5 in einer Haftzeit bis zu 11½ Jahr nur 2mal, 2 in einer Haftzeit bis zu 8½ Jahr nur 3mal, und je 1 in einer Haftzeit bis zu 8¼ Jahr 4-, bez. 5- und 6mal bestraft worden. Daß „ruhige" Entschuldigung hart bestraft worden sei, ist dem Ministerium nur in einem Falle bekannt und gerügt worden, wohl aber liegen in den jetzt eingesehenen Acten mehrere Fälle vor, wo Verurtheilte

jener Kategorie ihre Lage und ihre demgemäßen Pflichten bis zu einem geradezu herrischen und unbotmäßigen Verhalten nicht blos gegen Aufseher und Wachmannschaften, sondern auch gegen obere Beamte vergessen konnten. Es ist aber bekannt und leicht genug einzusehen, daß in großen Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft Zucht, Ordnung und Sicherheit in allen Richtungen nur durch unverbrüchlichste Wahrung der Autorität einerseits und unbedingten Gehorsams andererseits erhalten werden können.

Wenn der Artikel weiterhin von „kleinlichen Quälereien" insbesondere gegen die politischen Gefangenen spricht, und z. B. das Verbot nennt, ohne ärztliche Erlaubniß Unterkleider zu tragen, das Verbot, Gegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung aufzubewahren, die als Hilfsmittel zu Fluchtversuchen geeignet sein könnten, so ist zuerst unwahr, daß diese Verbote und die eventuelle Androhung von körperlicher Züchtigung zunächst oder insbesondere gegen die politischen Gefangenen gerichtet gewesen sei. Es sind allgemeine Verbote derart zu erlassen gewesen, und die politischen Gefangenen haben nur selbstverständlich keine Ausnahme davon genießen können. Sodann aber ist die Veranlassung zu diesen Verboten nur erst durch mißbräuchlich versuchte Entweichung herbeigeführt worden. Notorisch ist übrigens, was der Artikel wiederum verschweigt, daß wiederholte weitgediehene Fluchtcomplote auf Seiten einiger isolirter politischer Gefangenen ins Werk gesetzt worden sind, daß bereitwillig und vertrauensvoll gewährte Vergünstigungen in Bezug auf Beschäftigung, gegenseitigen Verkehr u. dgl. m. zum Conspiriren, daß die zu literarischen Arbeiten verwilligten Stahlschreibfedern zu Durchbohrung der Zellenwände und Mittheilung verborgener Correspondenzen gemißbraucht worden sind. Die für literarische Zwecke zugebilligte Lectüre, der anfangs ohne alle beschränkende Controle gestattete Besitz von Büchern und umfänglichem Schreibmaterial war in gleicher Weise gemißbraucht worden. Wenn solcher Mißbrauch human gewährten Vertrauens zu geschärfter Vorsicht und allgemeinen Sicherungsmaßregeln geführt hat, so haben dies die Schuldigen nur

sich selbst zuzuschreiben, aber kein Recht, über „Quälerei" sich zu beklagen.

Die Deutung, welche der Artikel der Verwendung der Maiverurtheilten zu literarischen Arbeiten giebt, ist ganz charakteristisch für den Verfasser, aber wiederum eine unbegründete Verdächtigung. Den ersten Versuch mit solcher Arbeit hat lediglich auf Bitten eines Detinirten der Kategorie der Director Christ ohne Genehmigung der Oberbehörde eingeleitet und sogar in einer solchen Weise, daß das Geldinteresse der Anstalt fast unbeachtet geblieben ist. Vermehrte gleiche Gesuche der Detinirten, wie ihrer Freunde und Angehörigen haben sodann zu einer Regelung der Sache geführt, welche bereits im Jahre 1851 erfolgt ist, also zu einer Zeit, wo Freiherr v. Beust weder Minister des Innern, noch Vorsitzender des Gesammtministeriums gewesen ist, in beiden Beziehungen also ein „Ministerium Beust", dessen „Scharfsinn" die Wochenschrift die Regulirung beimißt, nicht bestanden hat. Da die Verurtheilung zu Zucht- und Arbeitshausstrafe die gesetzliche Folge hat, daß während der Detention die ganze Arbeitskraft des Detinirten dem Staate verfällt, und bei Handarbeiten den Detinirten nur gnadenweise zur Aufmunterung des Fleißes äußerst geringe Gratificationen u. s. w. gegeben werden, so ist es schon als eine wesentliche Begünstigung der literarischen Arbeit anzusehen, daß der gesetzlich von jedem Detinirten der Anstalt schuldige, nach Umständen aus den Nutzungen seines Vermögens baar zu erlegende jährliche Verpflegbeitrag (25 Thlr.) durch Abrechnung von dem Ertrage der literarischen Arbeit bestritten werden darf. Innerhalb der ersten 100 Thlr. des Erwerbs wurde mithin auf einen Arbeitsertrag für die Anstaltskasse gänzlich verzichtet, vielmehr nur der Verpflegbeitrag erhoben, der ganze übrige Ertrag der Arbeit aber den Detinirten überlassen. Ebenso günstig für das Interesse des Detinirten war die weitere Bestimmung, daß von dem zweiten Hundert nur ¾ als Arbeitsertrag für die Anstaltskasse in Anspruch genommen werden sollte, ein ganzes Viertheil aber den Detinirten als Erwerb verbleiben, während bei anderer Arbeit die Gratificationen in viel kleinern Bruchtheilen bestehen.

Die weitere Bestimmung, daß mit steigender Arbeitsleistung in den folgenden Hunderten nur die Hälfte, endlich gar nur ¼ als Arbeitsertrag beansprucht wird, kann eben nur der Verfasser des Artikels als einen „Löwenvertrag" bezeichnen. Die Strafanstalt hat mit dem Detinirten, wie gedacht, gar nicht über die Arbeit sich zu „vertragen", und diejenigen Detinirten, welche mit rühmenswerthem Fleiß ihren literarischen Arbeiten oblagen, haben die Vortheile, die das Regulativ ihnen gewährte, wohl dankbar anzuerkennen gewußt, nicht minder ihre Angehörigen, zu deren wirksamer Unterstützung sie dadurch allein in Stand gesetzt wurden.

Daß die zunächst für politische Gefangene in Anwendung gekommene literarische Beschäftigung nun auch andern dazu fähigen Verurtheilten gestattet wird, scheint der Verfasser des Artikels Diesen nicht einmal zu gönnen; geht er doch überall von der ungesetzlichen und ohne vorgängige Aenderung der Gesetze unzulässigen Forderung eines Privilegiums für die wegen politischer Verbrechen verurtheilten Züchtlinge aus.

Hätte übrigens nicht Humanität in Berücksichtigung des Bildungsgrades der Vergünstigung literarischer Beschäftigung das Wort geredet, im ausschließlichen Anstaltsinteresse würde dieselbe zu versagen gewesen sein. Denn ihr pecuniärer Nutzen für die Anstalt ist durch die unsäglichen Mehrgeschäfte, Schwierigkeiten, störenden Anomalien und großen Verantwortlichkeiten, welche für die Verwaltung daraus erwachsen sind, bei Weitem überwogen worden. Daß nicht gestattet werden konnte, mit dem Namen und zeitweiligen Aufenthaltsorte der mit literarischer Arbeit begünstigten Detinirten auch noch buchhändlerische Reclame zu machen, wird vor unbefangener Prüfung einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Die Behauptung, daß Director Heink in allen ihm Beigemessenen nur nach specieller Weisung des Ministeriums gehandelt habe, ist Unwahrheit, die Andeutung, daß und warum er nicht eher enthoben worden sei, als nachdem der letzte Maiverurtheilte das Zuchthaus verlassen habe,

ist eine Absurdität und eitle Ueberschätzung.*) — Der in dem Artikel genannte, kurz zuvor erst neu angestellte Anstaltsgeistliche hatte durch eine subjective Auffassung über das Wesen sogenannter politischer Verbrechen sich zu dem Entschlusse verleiten lassen, nicht eher ruhen zu wollen, bis jene Kategorie von Detinirten begnadigt sei. Da er diese seine Absicht nicht nur unverhohlen ausgesprochen, sondern auch in offenbarer Verkennung seiner Dienstpflicht unmittelbar an höchster Stelle zu bethätigen unternommen hatte, so konnte er selbstverständlich nicht mehr geeignet erscheinen, seinen Pflegebefohlenen Das zu bringen, was der Geistliche einer Strafanstalt zu bringen berufen ist und allein zu bringen vermag, nämlich Seelenruhe, Herzensfrieden und Ergebung in das schwere Schicksal der Büßung. Sein Verbleiben im Amte würde im Gegentheil den Detinirten, deren Begnadigung durchzusetzen er als Aufgabe seines „Versöhnungsamts" aufgefaßt und offen bekundet hatte, ein unabläßiger Anreiz zu neuem vergeblichen Hoffen, zu unerfüllbaren Selbsttäuschungen und somit auch zu ruheloser Verbitterung geworden sein. Die Versetzung desselben wurde daher zur unabweislichen Nothwendigkeit und erfolgte ohne Einkommenschmälerung in Betracht seiner Neuheit im Anstaltsdienste und der offenbaren gern als entschuldbar angesehenen Selbsttäuschung über das Wesen des geistlichen Berufs in einer Strafanstalt. Was die angeblichen Einflüsterungen „hoher Reactionäre" betrifft, welchen Director Heink nach Behauptung der Wochenschrift nachgegeben

*) Anmerkung. In Widerspruch mit der von der „Wochenschrift des Nationalvereins" vertretenen Combination bringt die neueste Publication August Röckel's über denselben Gegenstand eine Erzählung, welche an sehr fremdartige Gegenstände anzuknüpfen sucht. Es bedarf wohl kaum der Erklärung, daß auch diese Version eine durchaus grundlose Erfindung ist. Auch die weitere Erzählung, daß Frhr. v. Beust jede Anregung zu früherer Amtsenthebung des Directors Heink mit den Worten „Heink bleibt" zurückgewiesen habe, gehört in die Zahl der geflissentlichen wahrheitswidrigen Erfindungen, in welchen die Röckel'sche Schrift eine so augenfällige Meisterschaft bewährt, daß auf eine berichtigende Besprechung derselben unbedenklich Verzicht geleistet werden kann.

haben soll, so liegt dies selbstverständlich ganz außer dem Kreise der Wahrnehmungen des Ministeriums. Wenn aber ein früheres langjähriges Mitglied der vormaligen Oberbehörde, nämlich der Commission für Straf- und Versorgungsanstalten, welches im fortdauernden Interesse an der Entwickelung des Gefängnißwesens alljährlich ausländische Strafanstalten zu besuchen pflegt, nun auch ein gleiches Interesse der früher seiner Oberleitung mit untergeben gewesenen vaterländischen Strafanstalt bewahrt, und vergleichende Beobachtungen über deren Zustand und den ausländischer Strafanstalten durch Augenschein zu gewinnen, auch die Anstalt Waldheim wiederholt bis in die neueste Zeit mit Vorwissen des Ministeriums des Innern besucht hat, so ist der Zusammenhang, in welchen die Wochenschrift einen solchen Besuch mit angeblichen höchsten Instructionen in Verbindung bringen will, eben nur ein Phantasieerzeugniß des betreffenden Zellengefangenen. Wenn endlich der Artikel darauf hinweist, daß die Vorwürfe, mit welchen der Director Heink von einer gewissen Presse überschüttet wird, zu großem Theile unbegründet seien, so würde dieser Anlauf des Verfassers, gerechter zu sein als alle bisherigen Publicationen seiner Partei, an sich im Interesse der Wahrheit Anerkennung verdienen, wäre er nur nicht gleichzeitig verbunden mit der auf Erfindung und leeren Combinationen beruhenden größern Ungerechtigkeit, die Regierung für angebliche Einmischungen in den unmittelbaren Berufskreis der Anstaltsdirection verantwortlich zu machen, denen sie völlig fern geblieben ist und außer dem Fall der Beschwerde oder sonstiger Anrufung durch Detinirte den Competenzverhältnissen zufolge durchaus fern zu bleiben verpflichtet war. Zu solchen Anrufungen und zur Beschwerdeführung ist jeder Zeit durch die örtlichen Revisionen der Commissare des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums alljährlich öftere Gelegenheit geboten gewesen. Wer sie ungenutzt gelassen hat, hat sich die Folge selbst zuzuschreiben; aber auch nach der Entlassung stand jedem Detinirten wegen erlittener Unbilden der Weg der Beschwerde nach seiner Wahl bei der Unter-, Mittel- oder Oberbehörde, endlich auch bei der Ständeversammlung

frei. Auf die dermaligen anonymen Anschuldigungen der Presse gegen die frühere Direction der Strafanstalt Waldheim hat das Ministerium im Interesse der Verwaltung Erörterung nicht unterlassen und die Veröffentlichung des Ergebnisses der öffentlichen Meinung nicht versagt. Auf weitere Angriffe der Presse wird die Regierung nur die Hinweisung haben, daß die Betheiligten den geordneten Weg der Beschwerde betreten, oder die sonst verfassungsmäßigen Mittel ergreifen mögen um etwa erlittenes Unrecht zu nachträglicher Ahndung zu bringen.

Früher veröffentlichte

amtliche Berichtigungen

in der

Mitteldeutschen Volks-Zeitung

und

Deutschen Allgemeinen Zeitung.

Amtliche Berichtigung.

Separat-Abdruck aus der „Mitteldeutschen Volks-Zeitung“, 1864, Nr. 281 und 282.

Dresden, den 17. November.

Die zunächst in der „Wochenschrift des Nationalvereins“ Nr. 225 und Nr. 227 und in der „Mitteldeutschen Volkszeitung“ Nr. 183 und 190 enthaltenen und nach denselben in der „Reichenbacher Zeitung“ Nr. 65, der „Berliner Börsen-Zeitung“ und in andern ausländischen Blättern reproducirten Mittheilungen über frühere Vorgänge in dem Zuchthause zu Waldheim betreffen theils einzelne Disciplinarstraffälle aus den Jahren 1852 und 1853, theils beschäftigten sie sich damit, wie die körperliche Züchtigung damals in gedachter Strafanstalt zur Anwendung gekommen sei. Nach Abschluß der in erster Hinsicht erforderlich gewesenen, durch die lange Zwischenzeit von über 10 Jahren und durch die inmittelst stattgefundenen Personalwechsel erschwerten und verzögerten Erörterungen, werden die nachstehenden amtlichen Mittheilungen den thatsächlichen Sachverhalt jenen Erzählungen gegenüber stellen.

Die Blätter erzählen, der in den Artikeln erwähnte Nagelschmidt sei 14 Tage lang (Juli 1852) bei einer Pfennig-Semmel täglich und Butterwasser eingesperrt worden. Dieß ist unwahr. Der Gefangene ist bei Krankenkost 3. Klasse isolirt gewesen, zur ärztlichen Beobachtung wegen behaupteter relativer Arbeitsunfähig-

keit. Die Krankenkost 3. Klasse gewährt aber nach dem im Jahre 1851 eingeführten verbesserten Beköstigungsregulativ täglich dreimal zu Semmelsuppe jedesmal 2 Eckchen (2 Pfennige) Semmel mit Butter und Salz und außerdem noch täglich 5 Eckchen Semmel mit Salz, mithin täglich eilf Eckchen Semmel.

Es wird ferner erzählt, daß derselbe Gefangene, nach Verbüßung dieser Kostschmälerung, ein halbes Jahr auf der Krankenstube gelegen habe. Dieß ist wiederum unwahr. Die Krankenbogen und Aus- und Einbettungsjournale und sonstigen Niederschriften weisen nach, daß der Züchtling nach Entlassung aus der Zelle zunächst zur Hausarbeit und sodann zur Wollkämmerei versetzt worden ist, und unmittelbar nach seiner Isolirung und bis zum Schluß des Jahres 1852 nur 2 mal (wegen Magenbeschwerden), sodann im Jahre 1853 überhaupt nur 2 Mal (wegen Diarrhöe und wegen Katarrhalzustand), in den beiden Jahren 1854 und 1855 aber überhaupt gar nicht sich zu dem Arzt gemeldet hat; wohl aber ist er erst im letzten Detentionsjahre 1856, also 4 Jahre nach jener Kostschmälerung, wegen Katarrhalfieber 2½ Monate eingebettet und später noch einmal wegen chronischen Brustbeschwerden ohne Einbettung mit Medicament versehen worden. — —

Die „Wochenschrift des Nationalvereins", „Berliner Börsen-Zeitung" u. a. auswärtige Blätter schildern die an einem Schneider vor seiner Entlassung wegen groben Ungebührnisses vollzogene körperliche Züchtigung also: „Blut floß." „Das Fleisch löste sich ab ꝛc." Dieß ist abermals eine maaßlose Unwahrheit. Die „Mitteldeutsche Volkszeitung" enthält sich derselben in der Erinnerung, daß eine gleichlautende Erzählung der Wochenschrift bereits im vorigen Jahre sorgfältigster Erörterung unterzogen und durch amtliche Berichtigung vom 6. Mai 1863 in Nr. 129 des „Adlers" v. J. 1863 (in welcher noch bei Angabe der Strafe die auf Schreibfehler beruhende Zahl 60 in 40 zu verwandeln ist) widerlegt worden ist. Die Behauptung, daß der Entlassene sich nur bis Hohenstein habe „schleppen" können und dort in ärztliche Behandlung in Folge der Züchtigung habe genommen wer-

den müssen, ist unwahr. Derselbe ist mittelst Schubes von Amt zu Amt in seine Heimath gelangt, ohne das von der Route abseit liegende Hohenstein zu berühren und ohne überhaupt erkrankt zu sein. Wenn dagegen von der „Mitteldeutschen Volkszeitung" mehr der Anlaß zur Züchtigung als ein unbegründeter betont wird, so ist hierüber Folgendes zu bemerken. Die Entlassung eines Detinirten bringt eine Anzahl Verwaltungsgeschäfte mit sich, welche, wenn der Entlassungstermin vorher nicht bekannt ist, auch nicht immer in einem Tage erledigt werden können. Diese Vorbereitungen sind in dem damaligen Falle, wo die Begnadigungsverordnung durchaus unerwartet eines Sonnabends eingegangen ist, an dem folgenden Sonntag nicht ausgesetzt worden; es ist daher wohl anzunehmen, daß, wenn gleichwohl durch den zeitweiligen Stellvertreter des Directors die Entlassung erst auf Montag anberaumt worden ist, dieß zu Vollendung der Vorarbeiten nicht hat vermieden werden können. Eine ahndungswerthe Verzögerung hat daher ohne weitern Nachweis nicht darin erkannt werden können. Dagegen ist die Ungebühr, deren der Detinirte gegen den damaligen Anstaltsgeistlichen und bei seiner Vernehmung vor dem Beamtenconvente wiederholt sich schuldig gemacht hat, laut der Acten eine in hohem Grade strafwürdige gewesen.

Unwahr und ebenfalls bereits amtlich widerlegt, ist die Erzählung der „Wochenschrift", der „Berliner Börsenzeitung" und anderer auswärtigen Blätter, daß der Detinirte Gerbeth in ein „scheußliches" („entsetzliches") Loch gesperrt worden sei. Die „Wochenschrift" wiederholt diese Behauptung, ungeachtet der ausführlichen amtlichen Widerlegung, welche in Nr. 129 des „Adlers" vom Jahre 1863 veröffentlicht worden ist. Aus dieser mag hier nur wiederholt werden, daß die Waldheimer Arrestzellen (welche im Parterre des Isolirhauses liegen) sämmtlich gedielt, heizbar und mit einem Oberlichtfenster von der bei Gefängnissen gewöhnlichen Größe versehen sind, überhaupt gewöhnlichen Gefängnißzellen gleichen. Ihre Größe beträgt bei 12 Fuß Länge, 8—9 Fuß Breite und 10½ Fuß Scheitelhöhe in den gewölbten nicht unter

844 Cubikfuß und steigt bei den nicht gewölbten bis auf 1088 Cubikfuß.

Unwahr ist die Erzählung der „Wochenschrift" ꝛc., daß Kirbach „Springer" (Fußschellen) so angelegt worden seien, „daß der Knochen angefressen wurde durch die brandige Eiterung." Früher hatte dasselbe Blatt und ihm nach andere von „Fußschellen mit Springern", welche sich tief „in das Fleisch einpreßten und furchtbare Schmerzen machen", erzählt. Diese Fabel hat sie sich nun zwar ihren Lesern nicht wieder vorzuführen erlaubt, nachdem (außer einem Dementi eines wohlunterrichteten Unbetheiligten) die amtlichen Berichtigungen in Nr. 586 und 617 des „Adlers", Nr. 243 des „Dresdner Journals", Nr. 244 der „Constitutionellen Zeitung" ꝛc., insgesammt vom Jahre 1862, diese Angaben als schlechthin erfunden nachgewiesen haben. Allein auch die jetzt als „bekannt" wiederholte Schilderung der Verletzung ist in gleicher Weise und durch dieselben oben angezogenen außeramtlichen und amtlichen Berichtigungen als Erfindung widerlegt worden. Die ausführlichen Mittheilungen hierüber sind in Folge der Provocation in Nr. 504 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" v. d. J. als Anhang der amtlichen Berichtigung in Nr. 529 der gedachten Zeitung wiederholt veröffentlicht worden. Hier genüge es daher als Ergebniß der am 17. September 1862 stattgefundenen gerichtsärztlichen Untersuchung der Fußnarbe hervorzuheben, daß „die Wunde eine nur oberflächliche gewesen ist, den Knochen absolut nicht berühren, geschweige Knochensplitter abstoßen können, daß sie durchaus keinen, geschweige einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit nach sich gezogen hat, noch ziehen wird." Ebenso ist durch Kirbach selbst bestätigt worden, daß die Wunde, nachdem er sie entdeckt und dem Aufseher angezeigt habe, auch sofort in wundärztliche Behandlung genommen, und die Schelle nicht wieder an den Fuß gelegt worden ist.

So viel zur Berichtigung der von der Presse besprochenen einzelnen Disciplinarvorgänge aus den Jahren 1852 und 1853. Wenn hierbei die Wahrheit gegenüber der Entstellung und offenbaren Lüge zur Geltung zu bringen war, auch Pflichtwidrigkeiten in den fraglichen

directoriellen Entschließungen nicht zu erkennen gewesen sind, so soll doch eine Vertretung ihrer Angemessenheit damit nicht ausgesprochen sein.

Was nun die körperliche Züchtigung im Allgemeinen betrifft, so ist zuvörderst hier die in der amtlichen Erklärung vom 12. October dieses Jahres veröffentlichte Thatsache zu wiederholen, wie dieses Disciplinarstrafübel von und mit dem Jahre 1856, also schon seit 9 Jahren, in allen Strafanstalten des Landes stätig und dergestalt gemindert worden ist, daß seit zwei Jahren die körperliche Züchtigung in den Strafanstalten Zwickau und Hubertusburg gar nicht mehr, in der Strafanstalt Waldheim nur als seltene Ausnahme in Anwendung gekommen ist. Diese Thatsache stellt die Ansichten des Ministeriums über die körperliche Züchtigung in Strafanstalten außer Zweifel; es wird daher auch möglich sein, über die in der Presse besprochenen früheren diesfallsigen Verhältnisse der Strafanstalt Waldheim hier berichtigend zu sprechen, ohne dadurch den Anschein einer bezüglichen Liebhaberei auf die Behörde zu ziehen. Es gilt auch hier nur das wahre Sachverhältniß herauszustellen, nur das Recht der Abwehr gegen unbegründeten Angriff zu üben.

So ist es Unwahrheit, wenn die „Wochenschrift" behauptet, daß noch zur Zeit, wo die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten in Waldheim detinirt worden seien, jeder Aufseher das Recht gehabt habe, jeden Gefangenen „nach Belieben" bis zu 4 Hieben züchtigen zu dürfen. Diese Strafgewalt (welche übrigens auch früher nicht „nach Belieben", sondern nur in durch Instruction vorgesehenen besonderen Fällen hat angewendet werden dürfen, und von der damaligen Oberbehörde 1847 wiederholten Beschränkungen unterworfen worden ist) ist bereits im März 1848 definitiv abgeschafft worden und es ist gleichzeitig den Aufsehern das Strafinstrument (Kantschuh) abgenommen worden. Wenn also die „Wochenschrift" rc. und die „Mitteldeutsche Volkszeitung" in Bezug auf spätere Jahre insbesondere auf 1855 zwischen „officiell" ertheilten Züchtigungen unterscheiden und damit ausdrücken wollen, daß auch nach 1848 noch, ja selbst

bis 1855 die Aufseher jenes Strafrecht besessen und ausgeübt hätten, so ist dies daher abermals eine Unwahrheit.

Die vielbesprochene gepolsterte Strafbank datirt, wie gewiß alle dergleichen Apparate in Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen des Auslandes, ihr Bestehen von Langem her. Da sie den Vortheil gewährt hat, die Gezüchtigten vor nicht vorherzusehenden Leibesschäden zu hüten, war es, so lange namentlich noch bedeutende körperliche Züchtigungen als gesetzliche Strafschärfungen vorkamen, nicht räthlich gefunden worden, dieselbe in Wegfall zu bringen; doch ist sie jetzt auch seit über Jahresfrist beseitigt, nachdem seit zwei Jahren die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe so gut als gänzlich außer Anwendung gekommen, und auch als gesetzliche Schärfung nur in seltenen Fällen von der Direction gewählt wird, wo nämlich weder Kostenentziehung noch hartes Lager nach ärztlichem Ermessen individuell anwendbar ist. Daß bei der Züchtigung von Frauen, auch wenn sie durch Frauen vollzogen wird, eine besondere Bekleidung in Anwendung kommt, ist kein Erzeugniß der letztvergangenen zwölf Jahre. Dank der auch früher geübten Schonung des Schamgefühls Detinirter stammt es anscheinend über 30 Jahre her, von jenem Zeitpunkt nämlich, wo neben der früher ausschließlichen üblichen Züchtigung auf den Rücken, zu Vermeidung der mit dieser leicht verbundenen Gesundheitsnachtheile, die Züchtigung auf das Gefäß eingeführt worden ist. So lange das Gesetz das weibliche Geschlecht der körperlichen Züchtigung noch unterworfen sein läßt, wird selbstverständlich vorkommenden Falls auch jene Einrichtung aufrecht zu erhalten sein, welche der Gezüchtigten wenigstens die mehr oder minder tief empfundene Schärfung verletzten Schamgefühls erspart.

Wenn wir uns jetzt der oftberufenen Ziffer der im Jahre 1855 in Waldheim verfügten Schläge zuwenden, so verzichten wir im Voraus gern auf jeden wohl möglichen numerischen und sonstigen Vergleich mit Anstalten oder Strafinstitutionen anderer Länder (Armeen, Marinen), insbesondere mit der englischen „neunschwänzigen Katze“

allerneuester Construction, an welcher man dort rühmt, daß sie den Gezüchtigten bis auf die äußerste zulässige Grenze afficire, ohne doch sein Leben zu gefährden!

Die oben nachgewiesenen Veränderungen, welche die Strafdisciplin in Waldheim seit dem Jahre 1855 erfahren hat, lassen über die Auffassungen des Ministeriums und über sein Bestreben, jenen Mißstand zu beseitigen, keinen Zweifel übrig. Immerhin aber ist an der Erzählung als nicht unwesentlich zu berichtigen, daß die angegebene Zahl Streiche nicht auf das Zuchthaus, nämlich die Strafanstalt allein, ausfallen, wie gleichwohl irrig erzählt worden ist, sondern zugleich mit auf das Correctionshaus beider Geschlechter sich erstrecken. Der Cötus dieser Anstalten belief sich im Jahre 1855 auf 1467 Köpfe Gesammtbestand, darunter das Zuchthaus für beide Geschlechter auf 903 Köpfe. Auf die Strafanstalt kommen nur 8050 Streiche, und zwar ist gegen weibliche Züchtlinge (115 Köpfe) in jenem Jahre gar keine körperliche Züchtigung verfügt worden. Jene Unterscheidung ist nicht unwesentlich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß, wie man immer von der körperlichen Züchtigung als Disciplinarmittel denken mag, die Anlässe zu zweckentsprechender nützlicher Anwendung derselben in einer Correctionsanstalt für Vaganten, Trunkenbolde, Arbeitsscheue, Bettler und ausschweifende Frauen entschieden häufiger sein werden, als in einer Strafanstalt wenn auch mit schweren Verbrechern. Jene 8050 Streiche vertheilen sich auf 475 Straffälle und die durchschnittliche Höhe der im einzelnen Falle verfügten Züchtigung beträgt nur 17 Streiche.

Obige Ziffern enthalten demnächst überall die von dem Director verfügten körperlichen Züchtigungen, ohne die Zahl derjenigen abzurechnen, welche in Folge von Erlaß wegen „gelobter" besserer Führung, wegen Krankheit, oder auch wegen nothwendiger Verwandlung in andere Strafübel unvollstreckt geblieben sind und immerhin einen nicht unerheblichen Bruchtheil an der Gesammtsumme in Abgang bringen würden. Ferner ist hervorzuheben, daß nach Vorschrift der mit dem Jahre 1855 ins Leben getretenen neuen Hausordnung die körperliche

Züchtigung, gleichwie andere Strafen der schweren Gattung, nicht gegen alle Züchtlinge ohne Unterschied, sondern nur gegen die der dritten Disciplinarklasse Angehörigen verfügt werden dürfen. Dorthin können aber nur solche Detinirte versetzt werden, welche rückfällig sind, oder durch strafwürdiges Verhalten in der Anstalt zeigen, daß die milderen Disciplinarmittel nicht genügen, um sie zu einem vorschriftsmäßig geordneten, arbeitsamen und Besserung versprechenden Verhalten zu bestimmen. Noch ist endlich darauf hinzuweisen, daß keine körperliche Züchtigung vollstreckt werden darf, bevor nicht die Zulässigkeit derselben vom ärztlichen Standpunkte Seiten des Arztes ausgesprochen ist, ebenso, daß die Vollstreckung nur in Gegenwart eines Arztes erfolgen darf, und sofort unterbrochen und ausgesetzt werden muß, sobald von deren Fortsetzung bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Gestraften zu erwarten ist. Wir wiederholen, daß vorstehende nähere Angaben über die aufgerechnete Gesammtsumme nur zur näheren Beleuchtung ihrer Bedeutung im Einzelnen, über welche aus der Gesammtziffer an und für sich allein ein stichhaltiges Urtheil gar nicht gefolgert werden kann, hier aufgestellt sind, keineswegs um eine Vertheidigung jener Häufung des Strafmittels der körperlichen Züchtigung damit unternehmen zu wollen. Irrige Maximen in Bezug der Strafdisciplin hatten es dem Director Heink nicht gelingen lassen, eine wachsende Neigung zu Unbotmäßigkeiten, Vergehungen sonstiger Art und Mangel an Arbeitsfleiß durch Kost- und Arreststrafen repressiv zu beseitigen, die seltneren körperlichen Züchtigungen haben sich im Zuchthause im Jahre 1852 bei 787 Köpfen Bestand nur auf 810 Streiche, im Jahre 1853 bei 897 Köpfen Bestand auf 1937 Streiche und im Jahre 1854 bei 882 Köpfen Bestand auf 1597 Streiche belaufen. Die Straffälle über Verfehlungen aller Art waren nun aber in der gesammten Anstalt (einschließlich des Correctionshauses) im Jahre 1855 bis zu der Höhe von 8000 gestiegen! Bei der Unmöglichkeit, diese Masse von Straffällen durch Kostschmälerung oder Arrest prompt und in Kürze ahnden zu können, ist die Disciplin damals in einen Nothstand gerathen. in welchem im Einzelfalle

mäßige körperliche Züchtigung, selbstverständlich innerhalb der hausordnungsmäßigen Voraussetzungen, insbesondere auch hinsichtlich des jedesmaligen ärztlichen Einverständnisses, als das kurzdauerndste aller Strafmittel allein die Möglichkeit geboten hat, Strafwürdiges nicht ungestraft lassen zu müssen. Den Detinirten hat dies Verfahren ungeachtet mancher sonstiger gleichzeitiger Klageanbringen derselben doch keinen Anlaß zur Beschwerdeführung bei den commissarischen Revisionen jenes Jahres gegeben, ein Beweis mehr für die allgemeine Erfahrung, daß mehrentheils körperliche Züchtigung leichter ertragen wird als Kostschmälerung oder hartes Lager. Wie nach Ueberwindung jener vorübergehenden Schwierigkeiten die Direction den Weisungen der Oberbehörde entsprechend und in eigenem Erkennen ihrer früheren principiellen Fehlgriffe die Disciplin modificirt hat, macht sich bezüglich der körperlichen Züchtigung im Zuchthause in folgenden Ziffern der nachfolgenden Jahre kenntlich:

1856:	bei 809	Köpfen	4405 Streiche,
1857:	„ 1080	„	1460 „
1858:	„ 1126	„	2165 „
1859:	„ 1120	„	2980 „
1860:	„ 1065	„	2980 „
1861:	„ 1057	„	756 „
1862:	„ 1034	„	907 „

Weiter ist auf eine Aeußerung der „Mitteldeutschen Volkszeitung" und der „Reichenbacher Zeitung" über das Wesen der Strafdisciplin einzugehen. Sie heben als auffällige Thatsache hervor, „daß Derjenige, welcher die Hausordnung übertritt, niemals weiß, welche Strafe er sich der fraglichen Uebertretung halber zu gewärtigen hat." Dieser Vorwurf würde nicht allein die Disciplin in den sächsischen Strafanstalten, sondern wohl die aller Strafanstalten treffen, denn es liegt im Wesen der Disciplinarstrafe, daß sie nicht auf Grund eines Disciplinarcodex, sondern durch das sachgemäße Ermessen im einzelnen Falle, je nach dessen Eigenthümlichkeit und je nach der Individualität des Straffälligen zu bestimmen ist.

Zum Schluß mögen hier noch einige geschichtliche Notizen über die sächsischen Strafanstalten und über Wald-

heim insbesondere folgen, ebenso zu Widerlegung falscher Angaben der obengenannten Blätter als zur Beseitigung solcher Besorgnisse über den zeitherigen und den dermaligen Zustand der sächsischen Strafanstalten, wie sie durch die oft gelesenen Angriffe auch in weitern Kreisen den Freunden des Vaterlandes wie der Humanität erregt werden müssen.

Bis zum Jahre 1830 erscheint die Fürsorge der damaligen Oberbehörde für die Landesanstalten vorzugsweise den Irrenanstalten zugewendet. Die Straf- und Correctionsanstalten scheint das Jahr 1830 in einem Zustande gefunden zu haben, der vielleicht sehr wenig abweichend von dem damals allgemeinen Typus derselben in Deutschland, dringend zur Umgestaltung aufforderte. Minister v. Lindenau hat diesem Ziele seine Thätigkeit, in vollem Erkenntniß der damals im Auslande um Geltung ringenden Principien eines zeitgemäßen Gefängnißwesens zugewendet. Durch Minister v. Lindenau ist Director Christ zur Umgestaltung des Zuchthauses zu Waldheim berufen worden, und die actenkundigen Nachweisungen räumen dem Letztern das unbestrittene Verdienst ein, daß er aus einer zucht- und ordnungslosen, unfleißigen, gemeingefährlichen Verbrechergemeinschaft ohne excedirende Strenge bald eine Anstalt der Zucht, der Ordnung, Arbeitsamkeit und Anleitung zur Besserung geschaffen hatte. Die von ihm in Berichten entwickelten Ansichten, die von ihm entworfenen Instructionen und Verhaltungsregel zeigen, daß er, soldatische Strenge verlangend, doch den Grundsätzen der blosen Abschreckung durch Härte feind, durch äußere und innere „Erziehung" die Verbrecher für die Freiheit heranzubilden, als Zweck der Strafanstalten erkannt und sich vorgesetzt hatte. Nach seinen Weisungen sollte der Zuchtmeister die Züchtlinge „mit Festigkeit und strengen Ernst, aber ohne Härte und Grausamkeit behandeln." Dabei ist er mit verdienstlichem Eifer, den Entlassenen angemessenes Unterkommen auszumitteln, bemüht gewesen und dadurch nicht Wenigen bleibender Wohlthäter geworden. Wenn er gleichwohl gegen das Ende seiner Wirksamkeit Anlaß zu dem Urtheile gegeben hat, daß er im Selbstbewußtsein früherer

Verdienste aus Eigenliebe und Einseitigkeit sich abgeneigt gezeigt, mit den weitern Forderungen der Zeit fortzuschreiten, wenn ihm dabei auch Härte und Willkür zum Vorwurf gemacht worden ist, so hat diese Wandelung allerdings in dem Beginn einer Geistesstörung einen peinlich überraschenden Abschluß gefunden, es ist aber Thatsache, daß sofort, nachdem die erste Vermuthung hierüber dem Ministerium des Innern bekannt worden ist, der damalige Minister des Innern, Freiherr v. Friesen (Freiherr v. Beust hat bekanntlich das Ministerium des Innern erst am 1. October 1852 übernommen) sofort persönlich nach Waldheim sich begeben und den Erkrankten aus seinem Wirkungskreise und der Anstalt entfernt hat. An demselben Tage (13. April 1851) ist die Verwaltung der Anstalt Waldheim, jedoch nur interimistisch, dem Director der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg und zwar neben der Fortverwaltung der letztern übertragen worden. Daß derselbe zum „Nachfolger" Christ's ernannt worden sei, ist demnach ebenso ungenau und unwahr, als daß derselbe wieder nach Hubertusburg „zurückversetzt" worden sei. Während des Provisoriums ist der damalige Polizeiactuar Heink zunächst zur Assistenz, sodann aber seit dem 19. October 1851 selbstständig mit der Direction der Anstalt Waldheim beauftragt worden. Bei dieser Wahl hat das Ministerium insbesondere den Empfehlungen des damaligen Regierungsrath Eberhardt Beachtung geschenkt, welcher, als warmer Verehrer Obermeyer's in München, den Empfohlenen als besonders geeignet bezeichnete, die schon in den Jahren 1847 von der Regierung beabsichtigte Reform der Anstalt Waldheim nach Obermeyer's Verwaltungsprincipien ins Werk zu setzen. Eine Umgestaltung der Anstalt Waldheim in dieser Richtung ist nun zwar weder damals sofort, noch unter der vom October 1852 anhebenden Verwaltungsperiode des Ministers Freiherrn v. Beust in Ausführung genommen worden, weil bekanntlich in dem Conflicte der verschiedenen Gefängnißtheorien die Obermeyer'schen Principien, so viel Vorzügliches von ihm local geleistet worden ist, nicht als mustergiltige zur Geltung gelangt sind. Indessen hat die Anstalt Waldheim seit

1852 insbesondere in der Vervielfältigung der Arbeitsbranchen und in deren umfänglicher Entwickelung Rühmenswerthes geleistet, wodurch Director Heink insbesondere auch um das erleichterte nahrhafte Fortkommen Entlassener sich wesentlich verdient gemacht hat. Dem, was über anfangs schwierige und ungünstige, später wesentlich gebesserte Verhältnisse der Disciplin oben gesagt worden ist, sei hier nur, gegenüber den über die Behandlung der wegen politischer Verbrechen in Waldheim Detinirten wiederholt vorbereiteten Incriminationen, noch Folgendes beigefügt.

Da das Strafgesetz dergleichen Verurtheilte in das Zuchthaus verweist, kann selbstverständlich ein privilegirter, ausnahmsweiser Strafvollzug für dieselben nicht gesetzlich zulässig erscheinen. Es kann vielmehr eine von der allgemeinen Regel abweichende mildere Behandlung nur innerhalb der in der Hausordnung gezogenen Grenzen gewährt werden. Auch hierin darf aber das unterscheidende Merkmal nicht von dem Charakter des Verbrechens als s. g. politisches entnommen werden, sondern nur von der Individualität des Verurtheilten, je nach dem Bildungsgrade, dem er angehört und je nach welchem für ihn Strafvollzugsmaßregeln, welche den Ungebildeten mehrentheils erleichternd erscheinen, wie z. B. Gemeinschaft in der Arbeit und dem Wohnen, als besondere Erschwerungen der Strafe empfindlich werden würden. In diesem Sinne sind Einzelhaft, Beschäftigung mit literarischen Arbeiten, mit schriftlichen Verwaltungsarbeiten, wissenschaftlicher Lectüre, nebst manchen durch die Individualität gerechtfertigten Erleichterungen bezüglich der Kost und Kleidung bereits im Jahre 1851, im Jahre 1856 aber noch weitere Vergünstigungen nach dem Vorgange der Isolirhaftanstalten des Auslandes gewährt worden. Soviel auch hierdurch und insbesondere durch die Vermittelung literarischer Arbeiten die Geschäfte der Anstaltsverwaltung in beschwerlicher Weise vermehrt worden sind, hat dieselbe doch jederzeit bereitwillig erfüllbaren Bitten entsprochen. Bis auf wenige Ausnahmen wird die Gesammtzahl der in solcher Weise detinirten Maiverurtheilten nicht in der Lage sein, das Gegentheil zu be=

haupten. Wenn die „Wochenschrift“ und die „Mitteldeutsche Volks-Zeitung“ gleichwohl einige wenige Namen als solche nennen, welche das Gegentheil erfahren hätten, so ist hier zu wiederholen, was bereits durch Berichtigung vom 26. Februar 1863 infolge früherer Mittheilungen des „Adlers“ ebenda Nr. 55 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. „Aus der verhältnißmäßig geringen Zahl der disciplinellen Bestrafungen der s. g. politischen Gefangenen überhaupt ist jederzeit abzunehmen gewesen, daß dieselben in der Regel, sofern sie sich des Complotirens und der Unbotmäßigkeit enthalten haben — und dies hat die große Mehrzahl derselben gethan — bei weniger bedeutenden disciplinellen Verstößen eher Nachsicht als Strenge erfahren haben. Wenn gegenüber der großen Mehrzahl, die in der Isolirhaft, wie in der Gemeinschaftshaft infolge ihres legalen Verhaltens überhaupt nie oder doch nur geringe Disciplinarstrafe erlitten haben, Einzelne wegen Complotirens und ähnlicher schwerer Disciplinarvergehen, wie in gleichem Falle die s. g. nichtpolitischen Detinirten, mit schweren Strafen belegt worden sind (deren Häufung in einigen Fällen aus den Jahren 1851 bis 1853 allerdings zu rügen gewesen ist), so ist doch selbst von einem solchen s. g. politischen Detinirten dem Commissar des Ministeriums des Innern gegenüber noch unter dem Eindrucke der „eben verbüßten“ Strafe, selbst das unverlangte Bekenntniß abgelegt worden, der Director habe ihn zwar streng bestraft, „aber gerecht“. Ueberhaupt hat sich keiner der s. g. politischen Gefangenen mit einer Beschwerde über seine Behandlung an den Commissar des Ministers des Innern gewendet, wohl aber haben dergleichen Gefangenen nach ihrer Entlassung die ihnen in der Anstalt und seiten des Directors Heink zu Theil gewordene Behandlung ausdrücklich als eine humane und gerechte anerkannt. Bezüglich der in der „Wochenschrift“ und der „Mitteldeutschen Volks-Zeitung“ als Zeugen des Gegentheils benannten Männer ist als charakteristisch hervorzuheben, daß der von der „Wochenschrift“ an der Spitze Genannte von der „Mitteldeutschen Volks-Zeitung“ nicht mit genannt wird, nur weil sie weiß,

daß Dieser mit Manneswürde seine Strafe als gesetzliche Nothwendigkeit auffassend, nie complotirt, überhaupt nie die Ordnung des Hauses verletzt hat, nie in Conflict mit der Disciplinargewalt getreten ist.

Im Sprechsaal Nr. 504 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" hat ein Einsender aus Leipzig aus der veröffentlichten amtlichen Erklärung vom 13. vorigen Monats und insbesondere aus dem Anführen, daß seit beiläufig zwei Jahren körperliche Züchtigung beziehentlich nicht, beziehentlich nur als seltene Ausnahmen in den Strafanstalten zur Anordnung gekommen sei, Anlaß nehmen wollen, der Verwaltungsperiode des Ministers v. Beust den Vorwurf zu machen, daß sie, obschon seit 1852 datirend, doch überhaupt nur seit „beiläufig zwei Jahren" daher „sehr spät" Verbesserungen in den Straf- und Besserungsanstalten angebahnt habe; für den Einsender scheint demnach lediglich die Frage der körperlichen Züchtigung in diesen Anstalten als Maßstab für ihre Leistungen und Gestaltung zu existiren. Darüber ist mit ihm nicht weiter zu rechten. Für diejenigen Leser aber, welche einer so beschränkten Auffassung nicht beistimmen, wohl aber an dem Gedeihen der vaterländischen Anstalten einen wohlmeinenden Antheil nehmen, sei hier, ohne Besorgniß, sie zu ermüden, noch Einiges über die Straf- und Correctionsanstalten im Allgemeinen beigefügt. Denen freilich, welche nur in Beseitigung aller Gemeinschaftshaft und in ausschließlicher Durchführung der Einzelhaft das einzig Richtige erkennen, wird das Erstrebte nicht Befriedigung gewähren. Zu dieser Auffassung hat die Regierung sich so wenig früher, als jetzt bekennen können. Es ist unbestrittene Thatsache, daß die Einzelhaft bei dem Einen als eine große Erleichterung, bei dem Andern als eine große Erschwerung der Freiheitstrafe wirkt. Wie dessenungeachtet ein so individuell wirkendes Strafübel für alle auch die verschiedenartigsten Individuen das einzig angemessene sein könne, dafür hat man genügende Beweise auch jetzt noch von weitern Erfahrungen zu erwarten. Diese auch in unsern Anstalten machen zu können, sind nach dem vorlängst festgestellten Plane die Anstalten Waldheim und Zwickau, letztere durch einen

eigenen correcten Zellenbau mit über 140 Zellen, und die neue Anstalt Hoheneck sowohl für jetzt mit genügender Zahl Zellen versehen, als auch künftige Vermehrungen derselben durch ein eigenes Zellenhaus vorgesehen. Bis auf Weiteres wird daher die Einzelhaft als discretionaires und zwar anerkanntermaßen unentbehrliches Hilfsmittel der Disciplin in Anordnung gebracht. — Die Vollstreckung der Gemeinschaftshaft hat durch Erweiterung und Verbesserung der Räume, schon vom Jahre 1853 an begonnen, durch Neuanlegung von Schlafzellen besonders in Waldheim, Hubertusburg und Hoheneck (hier für den ganzen Cötus), ferner durch die Trennung der Correctionsanstalten vom Zuchthaus (durch Errichtung der seit 1858 bestehenden neuen Männercorrectionsanstalt Hohenstein und die im Beginn des kommenden Jahres erfolgende Verlegung der Weibercorrectionsanstalt nach Hubertusburg), zunächst in äußerlicher, räumlicher Beziehung umfängliche Verbesserungen erfahren, deren Vorbereitung wie Ausführung freilich mitten in den Schwierigkeiten einer Jahre andauernden, durch die veränderte Straf- und Strafproceßgebung veranlaßten Ueberfüllung der Anstalten eine Reihe von Jahren und Geldmittel mehrer dreijähriger Finanzperioden in Anspruch genommen hat.

Im Innern des Anstaltswesens ist zunächst die schon im Jahre 1851 unter bewährtestem ärztlichen Beirath erfolgte Neuregulirung der Beköstigung auch in den Jahren seit 1852 fortdauernd Gegenstand sorgsamster Beachtung und Weiterentwickelung gewesen und dermalen in allen Anstalten in einem solchen Zustande, daß dieselbe bereits zum Oeftern von inländischen und auswärtigen Detentions- und Armenanstalten als bewährtes Muster befolgt worden ist. Infolge dessen und der sorgfältigen Beachtung aller sonstigen, die leibliche Gesundheit erhaltenden Verhältnisse, insbesondere strenger Reinlichkeitspflege und sorgsamer ärztlicher Ueberwachung ist Gesundheit und Mortalität in allen Anstalten sehr günstig. Ziffernachweise hierüber sind in der Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Büreaus Nr. 8 und 9 vom Jahre 1861 und Nr. 4 und 5 vom Jahre 1864 zu finden.

Hier sei nur erwähnt, daß die Todesfälle in den einzelnen Jahren 1855 bis 1863 sich im Zuchthaus zwischen 5,36 % und 0,84 %, in den Arbeitshäusern zwischen 2,56 % und 0,94 % bewegt und nach dreijährigen Durchschnitten berechnet, sich verhalten haben, wie folgt:

im Zuchthaus	$18^{55}/_{57}$	3,76 %.
	$18^{58}/_{60}$	1,93 %.
	$18^{61}/_{63}$	1,29 %.
in den Arbeitshäusern	$18^{55}/_{57}$	2,49 %.
	$18^{58}/_{60}$	2,00 %.
	$18^{61}/_{63}$	1,00 %.

Im Strafvollzug ist nach rühmlichstem Vorgange der Strafanstalt Zwickau unter dem seit 1850 zu ihrer Leitung berufenen Director, Regierungsrath d'Alinge, in jeder berechtigten Beziehung der Besserungszweck zur Geltung gebracht, zu diesem Behufe das bereits oben erwähnte Disciplinarklassensystem durch die Hausordnungen seit 1855 als Förderungsmittel eigenen Besserungswillens eingeführt, die erforderlichen Kräfte zur Seelsorge, zum Unterricht (als Nachhilfs- und Fortbildungsunterricht) in vermehrter Zahl herbeigezogen, die angemessene Ausbildung der Aufseher gefördert (vgl. insbesondere die zu diesem Behufe veröffentlichten pädagogischen Briefe für Strafanstaltsaufseher vom Anstaltsinspector Krell in Zwickau), das Institut der Gefangenenbibliotheken, nützliches Vorlesen bei der Arbeit, in Zwickau neuerdings freiwillig von Beamten übernommene belehrende Vorträge mit Sorgsamkeit ergriffen und entwickelt worden, um die Zeit der Detention an den empfänglichen Individuen zugleich dazu zu benutzen, daß die so vielfältig als Mutter des Verbrechens sich erweisende Unwissenheit und Entwöhnung vom Denken gemindert werde. Die Disciplin — deren tactvolle pädagogische Handhabung durch Director d'Alinge die wichtige Männerstrafanstalt Zwickau (welche alljährlich gegen 1000 Bestrafte dem bürgerlichen Leben zurückzugeben hat) im Jahre 1850 aus einem Zustande großer Unbotmäßigkeit und Verwilderung in kürzester Frist zu einer Anstalt musterhafter Zucht, Ordnung, Reinlichkeit, Arbeitsamkeit und Besserungsfleißes umzugestalten und in solchem ausgezeichneten Zustande

jederzeit bisher zu erhalten und dabei vieler Entlassener nach Jahren bekundete Dankbarkeit zu erwerben gewußt hat — ist seit Jahren überall, ohne daß die in der Hausordnung von 1855 noch aus Vorsicht beibehalten gewesenen frühern Strafmittel und directionellen Strafbefugnisse irgendwie ausgenutzt worden wären, so befriedigend gewesen, daß im Beginn des gegenwärtigen Jahres auf Grund jener erfreulichen Wahrnehmungen mittelst Nachtrags zur Hausordnung eine Mehrzahl von Strafmitteln ganz abgeschafft, alle aber, sowie der Umfang der directionellen Strafbefugnisse wesentlich gemildert und beschränkt, insbesondere die körperliche Züchtigung auch an die Vorberathung des Beamtenconvents gebunden werden konnte.

In der seit zwei Jahren zur Anwendung gelangten Beurlaubung geeigneter Strafgefangener zum Behuf der Bewährung der Besserung in bedingt gewährter Freiheit besitzt endlich das sächsische Strafanstaltswesen die schätzbarste Institution, welche durch Sicherung erstrebter Besserungserfolge die Wirksamkeit des rationellen Strafvollzugs zum Abschluß bringt.

Amtliche Berichtigung.

(Separat=Abdruck aus der Morgen=Ausgabe der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 529 vom 11. November 1864.)

Im Sprechsaal von Nr. 504 genannter Zeitung unter Leipzig den 20. October wird gegenüber der über ältere Vorgänge im Zuchthause zu Waldheim kürzlich veröffentlichten amtlichten Erklärung unter Anderm die Behauptung aufgestellt, „der Fall der berühmten Kette Kirbach's, seit Jahren erzählt, ist ohne öffentliche Widerlegung seiten des Ministeriums geblieben".

Diese Behauptung ist unwahr. Auf die erste Nachricht, welche dem Ministerium über den fraglichen Vorgang des Jahres 1853 zugekommen ist, sind die genauesten Erörterungen angestellt und deren Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Dies beweisen die amtlichen Berichtigungen im „Adler" Nr. 586 und Nr. 617, im „Dresdner Journal" Nr. 243, in der „Constitutionellen Zeitung" Nr. 244, in der „Reichenbacher Zeitung" Nr. 86, im „Plauenschen Wochenblatte" Nr. 76 und 87, insgesammt vom Jahre 1862.

Nach deren Inhalt ist zwar das Vorhandensein einer „oberflächlichen" Narbe an dem verletzt gewesenen Fuße constatirt, dagegen aber die damalige Erzählung der Wochenschrift von „tief in das Fleisch sich einpressenden Fußschellen mit sogenannten Springern", von der „brandigen, auf den Knochen dringenden, Knochensplitter ablösenden, Amputation drohenden" Beschaffenheit der Wunde, von deren ärztlicher Vernachlässigung und „bleibenden Gesundheitsnachtheilen" als erfunden nachgewiesen wor=

den. Wenn nun aber gleichwohl alsbald nach der gerichtsärztlichen Untersuchung der Narbe, welche die Oberflächlichkeit und gänzliche Unschädlichkeit der Verletzung erwiesen hatte, dennoch ein Zeitungsartikel aus demselben Orte, wo die Untersuchung stattgefunden hatte, die Nachricht verbreitete, „der Gerichtsarzt habe erklärt, die Mißhandlungen würden wohl einen bleibenden Nachtheil für den Gequälten haben", so kann wohl darüber kein Zweifel bleiben, daß jene Erfindung trotz der Constatirung des Gegentheils nur in der Absicht aufrecht erhalten werden sollte, um den damaligen Director der Anstalt „ausgesuchter Grausamkeit", wie sich ein Blatt ausdrückte, verdächtigen zu können.

Da der Leipziger Einsender des oben erwähnten Artikels ungeachtet jener Berichtigungen versichert, der Fall werde jetzt noch im Publicum geglaubt, so möge auch hier unter ⊙ angefügt wieder das Wesentliche aus jenen amtlichen Veröffentlichungen wiederholt werden.

Welcher speciellen Aeußerung in dem bekannten Artikel der Wochenschrift der von dem Leipziger Einsender beanstandete Ausdruck in der amtlichen Erklärung vom 12. October gegolten habe, darüber wird wohl kein Leser jenes Artikels, wie er vielfältig, unter Anderm in der „Berliner Börsenzeitung" Nr. 427 reproducirt wurde, in Zweifel sein können.

Die sonstigen Bemerkungen des Artikels aus Leipzig werden in der vorbehaltenen weitern amtlichen Veröffentlichung ihre Beantwortung finden.

⊙

(Auszug aus Nr. 586 des „Adler" 1862.)

In dem zweiten vom 29. März 1853 datirenden Falle hat der Detinirte (Kirbach) durch vorschriftswidrige und streng verbotene absichtliche Verheimlichung gesponnenen Garns zumal in Betracht seiner durch die Mittheilungen des Untersuchungsgerichts constatirten großen Entschlossenheit den dringenden Verdacht beabsichtigter Entweichung auf sich gezogen und dadurch der Anstaltsdirection Anlaß gegeben, eine für solche Ausnahmefälle früher üblich gewesene Sicherungsmaßregel, nämlich die Anlegung einer

Fußkette, in Anwendung zu bringen, welche in einer Länge von einer Elle und einigen Zollen an beiden Füßen mit Schellen befestigt, das Weitausschreiten und Laufen hat hindern sollen. Die Beinschellen dieser Fußkette (gemeinhin „Springer" genannt) sind von gewöhnlicher Beschaffenheit und gleicher lichter Weite wie Beinschellen und Beineisen überhaupt (3¾—4 Zoll im lichten Durchmesser), stumpfkantig, auch zur Verminderung des Gewichts anstatt mit Einhängeschlössern mit einem Schlüsselgewinde verschlossen gewesen. Kette und Schellen haben ein Gesammtgewicht von 5 Pfd. 5 Loth gehabt.

Was hiergegen in der Wochenschrift von „Fußschellen mit sogenannten Springern" (?) erzählt wird, welche „sich tief ins Fleisch einpressen und furchtbare Schmerzen verursachen" sollen, gehört hiernach einfach in das Reich der Fabel.

Der bei dieser wie bei jeder andern Art von Beinschellen unvermeidliche Druck und Reibung ist durch die Strümpfe, das Beinkleid und da nöthig durch besonders untergelegte Binden unschädlich gemacht worden. Nur dann, wenn dies fehlerhafterweise gänzlich versäumt worden wäre und wenn in diesem wie in dem entgegengesetzten Falle der Gefangene das Entstehen einer Hautverletzung oder sonstigen Fußleidens ausdrücklichem strengen Gebote zuwider gegen den Arzt oder doch gegen den seinerseits zur Meldung an den Arzt verpflichteten Aufseher beharrlich verschwiegen haben sollte, würden bei langer Dauer schädliche Folgen der Art, wie die Wochenschrift sie schildert, irgendwie denkbar gewesen sein. Bei solcher Selbstvernachlässigung würde aber auch jede andere Kettenschelle eine gleich nachtheilige Wirkung äußern. Das Ministerium des Innern hat von jener Maßregel, weil sie seiten der Anstaltsdirection nicht als Strafe, sondern nur als durch ihre Verantwortlichkeit gebotenes Sicherungsmittel angesehen und deshalb in die laufenden tabellarischen Anzeigen aller Straffälle nicht aufgenommen worden war, nur erst im Winter 1861—1862 durch ein Mitglied der damals zum ordentlichen Landtage einberufenen Zweiten Kammer Kenntniß erhalten unter dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß der (bereits seit 1859

infolge Begnadigung in Freiheit befindliche) Betheiligte nicht als Beschwerdeführer auftreten, überhaupt bezüglich seiner Person nicht weiter betheiligt sein wolle, vielmehr nur die Absicht habe, die Oberbehörde im öffentlichen Interesse von dem gegen ihn in der Strafanstalt beobachteten Verfahren unterrichtet zu sehen. Das Ministerium stellte alsbald die erforderlichen Erörterungen in derjenigen Weise an, welche nach Lage der Sache und insbesondere bei dem Verlaufe einer Zwischenzeit von beinahe acht Jahren geboten war. Allein es ergaben die Acten, die ärztlichen Controlen wie die des Aufsichtsdienstes und eine Befragung des frühern, inmittelst in Pension getretenen obern Aufsichtsbeamten etwas Weiteres nicht, als daß dem betreffenden Detinirten aus dem obengedachten Grunde am 29. Mai 1853 der Springer angelegt und auf eine gelegentlich eines schriftlichen Gesuchs um literarische Beschäftigung gleichzeitig ausgesprochene Bitte am 2. August desselben Jahres (kein „Sonnabend") wieder abgenommen worden sei. In diesem Gesuche hat derselbe zwar angeführt, daß er von dem längern Tragen des Springers „gelitten habe", dagegen aber irgend welcher daraus entstandenen Körperverletzung mit keinem Worte gedacht.

Die hierauf zur Berichterstattung veranlaßte Anstaltsdirection versicherte, irgend eine Kenntniß von nachtheiligen Folgen, die dem fraglichen Detinirten aus der Anlegung des Springers erwachsen sein könnten, nicht zu haben.

Der Gefangene habe ihres Wissens weder bei der Direction, noch bei einem der Beamten und Officianten, insbesondere nicht bei einem der Hausärzte oder bei einem der Aufseher eine Klage über gesundheitliche Nachtheile der gegen ihn angewendeten Sicherungsmaßregel geäußert; „es dürfe daher wohl überhaupt die Wahrhaftigkeit der erst nach Ablauf von fast acht Jahren angebrachten entgegengesetzten Behauptungen in gerechten Zweifel zu ziehen sein".

Bei dieser Sachlage konnte seiten des Ministeriums zur Aufklärung der Sache ein Weiteres nicht geschehen,

als daß dem Vermittler der fraglichen Mittheilung dieses Ergebniß der Erörterungen zur Kenntniß gebracht wurde mit der Aufforderung, den Betheiligten zu nähern seine Behauptung begründenden Angaben über den Hergang und die betheiligten Personen des Aufsichtsdienstes zu veranlassen.

Diese Aufforderung wurde nachmals ausdrücklich wiederholt; da aber dessenungeachtet eine weitere Mittheilung bis jetzt weder direct noch indirect dem Ministerium zugegangen ist, so hat dasselbe den pflichtmäßigen Versicherungen der Direction gegenüber sich außer Stande und ohne allen objectiven Anhalt gesehen, die Ermittelungen zu Feststellung etwaiger Pflichtwidrigkeiten irgendwelches Anstaltsbeamten fortzustellen.

Dies hat jedoch nicht gehindert, daß die fernere Anwendung aller ausnahmsweisen Fesselungsarten (mit Ausschluß der im Strafgesetzbuche angeordneten, beziehentlich hausordnungsmäßigen Ketten- und Eisenstrafen und der auch in Gerichtsgefängnissen, bei Transporten rc. zulässigen Sicherungsmittel) als entbehrlich und dem dermaligen Standpunkte des Strafanstaltswesens nicht entsprechend, seit mehr als Jahresfrist abgestellt, auch der Anstaltsdirection nach denjenigen Richtungen hin, in welchen das Ministerium das Verfahren und die Auffassungen derselben nicht zu billigen vermochte, die erforderlichen Weisungen ertheilt, ebenso auch die bestandenen Controlen über Auferlegung und Vollstreckung der Disciplinarstrafen vervollständigt worden sind.

Dies war der Stand der Sache, als der neuerliche Artikel der Wochenschrift des Nationalvereins dem Ministerium bekannt wurde. Den nach obigen Vorgängen allerdings überraschenden entstellenden Verdächtigungen gegenüber hat der frühere Wunsch des Betheiligten nicht mehr berücksichtigt werden können, vielmehr ist Einleitung getroffen, von ihm die bisher den Behörden vorenthalten gebliebenen nähern beweisenden Angaben ohne weitern Verzug zu erhalten. Das Ergebniß der wieder aufgenommenen Erörterungen wird seinerzeit der Oeffentlichkeit hier ebenfalls mitgetheilt werden.

(Auszug aus Nr. 617 des „Adler" 1862.)

Die jüngst von der „Wochenschrift des Nationalvereins" (s. Nr. 546 des „Adler" „Aus dem Zuchthause Waldheim") gegebene Schilderung von schwerer Verletzung eines im Jahre 1852 mit dem „Springer" belegten Detinirten hat zwar seitdem bereits in Nr. 586, S. 1809 des „Adler" unter „A. Leipzig" (die Waldheimer Geschichte) von nicht amtlicher, aber wohlunterrichteter Seite ein Dementi erfahren, durch welches jene Darstellung als eine maßlose Uebertreibung und Entstellung gekennzeichnet wird. Gleichwohl scheint es nicht überflüssig, der in der amtlichen Berichtigung (s. Nr. 586, S. 1810 des „Adler") gegebenen Zusicherung entsprechend, im Anschluß an das dort bereits Referirte über die Ergebnisse der wieder aufgenommenen Erörterungen, so weit sie schon jetzt den Thatbestand außer Zweifel gestellt haben, Mittheilung zu machen.

Durch die inmittelst vernommenen Angaben des Betheiligten ist in Uebereinstimmung mit der bezirksärztlichen Untersuchung der noch jetzt wahrnehmbaren, nicht festsitzenden, sondern mit der Haut leicht beweglichen Narbe constatirt, daß die Verletzung nur in einer durch Reibung entstandenen, oberflächlichen Hautwunde an dem rechten Fuße über der Ferse bestanden hat, in der Größe von 1 Zoll Länge und ¼ Zoll Breite, welche infolge krankhafter Beschaffenheit der Hautvenen in wenig Tagen einen varicösen Charakter angenommen haben mag, gleichwohl nicht bis auf die Achillessehne gedrungen ist, daher auch weder den Knochen berühren, noch weniger denselben ergreifen oder Knochenablösungen veranlassen konnte. Dies letztere, wie die nahe Gefahr der „Amputation" gehört demnach nicht minder in das Reich der Fabel wie die Schilderung des angeblich angewendeten Instruments. Die Veranlassung der Hautwunde ist darin zu suchen, daß die Schelle, nach eigener Angabe des Betheiligten, zwar auf den Strumpf (nicht auf das „bloße Fleisch"), aber doch gegen zwei Tage lang ohne eine besondere Bindeunterlage gelegt worden ist, so daß sie bei ihrer Weite an dem das Spinnrad bewegenden rechten Fuß — und ebendeshalb nur an diesem, nicht auch am ruhenden linken Fuße — die un=

genügend geschützte Haut über der linken Ferse auf- und niedergleitend reiben konnte.

Inwiefern dem Aufseher, welcher die Schelle in dieser Weise angelegt hat, eine Verschuldung zur Last fällt, die dadurch, daß er bis zu Beschaffung der Binden inmittelst dem Detinirten rieth, die Schellen noch mit Strümpfen zu umwickeln, nicht gemildert sein würde, sowie insbesondere, ob dem von dem Betheiligten namentlich bezeichneten Aufseher dies beizumessen sei, darüber sind die durch vorlängst eingetretenen Dienst-, Orts- und Personenwechsel erschwerten Erörterungen noch nicht bis zur Ueberführung vorgeschritten.

Darüber, daß der Aufseher, welchem der Detinirte die Wunde sofort, nachdem er sie wahrgenommen hatte, gezeigt hat, deshalb auch sofort wundärztliche Hilfe vorschriftsmäßig veranlaßt hat, daß auch diese sofort, und bis zu der nach beiläufig 14 Tagen erfolgten Heilung täglich gewährt worden ist, daß auch an dem rechten Fuß die Schelle bis zu völliger Abnahme des Springers nicht wieder angelegt worden ist — besteht nach den eigenen Angaben des Betheiligten kein Zweifel. Nur über den Zeitpunkt, wo die Wunde vom Detinirten zuerst wahrgenommen wurde, ist insofern noch eine Ungewißheit vorhanden, als der Verletzte angiebt, dies sei beiläufig am fünften Tage nach Anlegung des Springers geschehen, wogegen in den wundärztlichen Rapporten (welche man nach dieser wesentlich veränderten Zeitangabe nicht, wie früher, erst vom Monat August 1853 an, sondern schon vom Monat Juni 1853 an einer erneuten Durchsicht zu unterwerfen hatte) der erste Befund unter dem 12. Juni 1853, mithin am vierzehnten Tage nach Anlegung des Springers, und zwar als ulcera pedis d. (Geschwür am rechten Fuß) mit Verordnung von aq. Saturnin. sich vorfindet.

Der wundärztliche Rapport ist zu jener Zeit von dem Assistenz leistenden, auf sechs Monate commandirten Militärarzte des Wachtcommandos abgehalten, durch denselben also auch die Behandlung fortgestellt worden; diesem Umstande und wohl auch der vom ärztlichen Standpunkte allein betrachtet nicht eben erheblichen Beschaffen-

heit der Verletzung ist es allein zuzuschreiben, daß der damalige Anstaltsarzt selbst von dem Vorgange irgend eine Kenntniß nicht erlangt hat.

Die vorstehend und früher in Nr. 586 gegebenen Mittheilungen werden genügen, die von der Wochenschrift des Nationalvereins veröffentlichte Erzählung in ihrem wahren Werthe erkennen zu lassen."

Amtliche Berichtigung

zu dem Artikel J Leipzig, 23. November, im Sprechsaal der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 552.

Die in Nr. 529 abgedruckte amtliche Berichtigung ist ebenso wie die als deren Beilage ⊙ aus dem „Adler" vom Jahre 1862 wiederholten zwei zusammenhängenden amtlichen Berichtigungen von dem Ministerium des Innern auf Grund der dortigen Acten ausgegangen, nicht von der Kreisdirection. Diese Mittelbehörde ist nur mit der auf Grund des Preßgesetzes § 22 zu bewirkenden Veröffentlichung beauftragt worden.

Die im Jahrgang 1862 im „Adler" Nr. 586 und 617 veröffentlichten Berichtigungen sind in dem genannten Blatte zu veröffentlichen gewesen, weil in diesem Blatte die der Berichtigung bedürftigen Nachrichten zu lesen waren. Die Berichtigungen bekunden sich selbstverständlich genug, bezeichnen sich auch im Text ausdrücklich als amtliche; ebenso sind dieselben bei ihrer Wiederveröffentlichung im Anhange der amtlichen Berichtigung in Nr. 529 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" durch letztere Berichtigung ausdrücklich als amtliche bezeichnet worden.

Das in der Nr. 586 des „Adler" von 1862 veröffentlichte, in der Nr. 529 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wiederholten amtlichen Berichtigung erwähnte nichtamtliche Dementi in eben derselben Nr. 586 des „Adler" steht dort auf Seite 1809 unter Tagesgeschichte, Leipzig den 19. Sept., die amtliche Berichtigung dagegen, ausdrücklich als Berichtigung bezeichnet, auf S. 1810

der gedachten Nummer des „Adler“; auch dies ist in der zweiten amtlichen Berichtigung vom Jahre 1862 ausdrücklich bemerkt. Hiernach ist Alles, was jetzt der Artikel in Nr. 552 über den angeblich zweifelhaften amtlichen Charakter der sämmtlichen vorgedachten Berichtigungen ausführt, da mangelndes Verständniß oder absichtliche Entstellung nicht vorausgesetzt werden kann, nur aus ungenauem Lesen zu erklären. Hat doch auch der Einsender in den amtlichen Berichtigungen von einer Hauptwunde gelesen und nun auch natürlich das Vorhandensein von Nebenwunden gefolgert, während doch nur von einer Hautwunde die Rede und gedruckt zu lesen ist! In Nr. 504 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ war behauptet, der Kirbach betreffende Fall sei vom Ministerium noch immer unerörtert. Nur gegen diese Unwahrheit hatte sich sonach die amtliche Berichtigung in Nr. 529 der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ zu richten, im übrigen lediglich auf das längst darüber amtlich Veröffentlichte wiederholten Bezug zu nehmen. Letzteres genügt, um nachzuweisen, daß und weshalb der Fall dem Ministerium bis zum Winter 1861/62 gänzlich unbekannt geblieben ist, ferner, daß das Ministerium sofort, nachdem ihm darüber Nachricht zugegangen ist, den Fall, soweit es ohne Befragung des Betheiligten, der sie nicht gewünscht hatte, geschehen konnte, erörtert worden ist, daß und warum bald darauf jene Rücksicht bei Seite gesetzt werden mußte, und daß dann die Erörterungen nach allen Seiten hin wieder aufgenommen und das Ergebniß veröffentlicht worden ist; daß hierbei insbesondere eben die Untersuchung des Kirbach'schen Fußes durch einen „Physikus“, welche der Einsender in Nr. 504 unter dem 27. October 1864 dem Ministerium als kürzestes Erörterungsmittel noch anempfehlen zu müssen glaubte, bereits am 17. September 1862 erfolgt war.

Da der Inhalt der damaligen gerichts- und bezirksärztlichen Untersuchung jetzt von dem Einsender in Nr. 552 dieser Zeitung durch eine andere, ihm vorliegende ärztliche Beurtheilung widerlegt werden soll, so ist man dem betreffenden Bezirks- und Gerichtsarzte schuldig, hier unter

⊙ angefügt, das über die ärztliche Untersuchung im Jahre 1862 aufgenommene Protokoll vollständig noch zu veröffentlichen, demselben auch noch die Angaben des damaligen Assistenz leistenden Militärarztes, welcher Kirbach's Wunde behandelt hat, beizufügen, wie er solche im Laufe der Erörterungen im Jahre 1862, um seine Wissenschaft in der Sache befragt, zu Protokoll gegeben hat.

Der übrige Inhalt des Artikels in Nr. 552 veranlaßt hier nur noch folgende Bemerkungen. Da das Strafgesetz die wegen sogenannter politischer Verbrechen Verurtheilten den allgemeinen Strafanstalten, also unter Umständen auch dem Zuchthaus zuweist, so ist das Verlangen einer ausnahmsweisen, privilegirten Strafvollziehung an denselben ein unerfüllbares, weil ungesetzliches. Die Verwaltung würde sich damit über das Strafgesetz stellen, während sie für dessen Vollziehung verantwortlich ist. Am wenigsten würde es vor der gerechten Forderung gleichmäßiger Behandlung der Verurtheilten verantwortet werden können, der gedachten Kategorie Verurtheilter eine privilegirte ausnahmsweise Behandlung in dem Falle angedeihen zu lassen, wo sie mit den nothwendig strengen Geboten der Disciplin und der gesicherten Detention in Conflict treten.

So viel dem Ministerium bekannt worden, ist den Maiverurtheilten in Waldheim, so lange sie sich legal verhalten und die Anforderungen der Disciplin respectirt haben, seiten des Directors Heink nicht versagt worden, was an Erleichterungen je nach den individuellen Verhältnissen, dem Bildungsgrade, der Lebensstellung innerhalb der Hausordnung und unbeschadet des Detentionszweckes gewährbar erschienen ist.

Sollte je die Strafgesetzgebung in obiger Beziehung Aenderung herbeiführen, so würden die für deren Strafvollzug in den allgemeinen Strafanstalten verantwortlichen Behörden am wenigsten veranlaßt sein, einer solchen Abänderung zu widersprechen.

In dem Schlußsatze resumirt der Einsender des Artikels in Nr. 552:

wenn die amtliche Berichtigung die Kirbach'sche Kette

mit Schellen selbst zugesteht, so ist mein Anführen, daß die Erzählung von dieser Kette nicht widerlegt sei, amtlich bestätigt und heute noch — wahr.

Der Einsender möge sich hierauf in sein Gedächtniß zurückrufen lassen, daß er in Nr. 504 vornehmlich dem Ministerium vorgeworfen hat, der Fall, wie er „seit Jahren erzählt" worden, also allerdings mit den „robusten Effecten", mit welchen die Presse sie zu einer „Schaudergeschichte" ausgeschmückt hatte, von der Behörde bis jetzt unbeachtet ohne öffentliche Widerlegung gelassen worden sei. Dieser Vorwurf ist und bleibt unwahr und durch die amtlichen Veröffentlichungen vom Jahre 1862 widerlegt.

⊙

Regstr.

Plauen, 17. Sept. 1862.

Vor dem vom königl. Ministerium des Innern mit Auftrag versehenen Hrn. geh. Regierungsrath v. Zahn, Hrn. geh. Regierungsrath Amtshauptmann Dr. Braun und dem unterzeichneten, zur Protokollführung abgeordneten Actuar und vereideten Richter erscheint freiwillig Hr. Rechtscandidat Moritz Kirbach, derzeit hier wohnhaft, um bezüglich eines in der Morgenblattnummer Nr. 556 der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Adler", ausgegeben am 5. Septbr. 1862, enthaltenen Aufsatzes einige Auskunft zu geben.

Hr. Rechtscandidat Kirbach bemerkt hiernächst auf Befragen über den in dem gedachten Aufsatz erwähnten zweiten Disciplinarfall,

daß es nicht ein Aufseher der Anstalt, sondern der Werkmeister, durch den ihm der abzuspinnende Flachs zugekommen sei, gewesen, und daß ihm nicht Wolle, sondern Flachs gegeben worden sei.

Jener Werkmeister sei der einzige Anstaltsbeamte gewesen, durch den der im Aufsatz erwähnte und in dem letzterwähnten Disciplinarfall gegebene Befehl ertheilt worden sei.

Was hiernächst die im Aufsatz bezeichnete Art der Fesselung

Fußschellen mit sogenanntem Springer, „diese Art Schellen pressen sich tief ins Fleisch ein",

betrifft, so erklärt Hr. Kirbach diese Schilderung für unbegründet, vielmehr sei er

mit einer Fußkette mit zwei gewöhnlichen Fußschellen belegt worden.

Diese Schellen seien ihm zwar nicht auf die bloße Haut, sondern auf den Strumpf, jedoch ohne Binde, aufgelegt worden.

Der Aufseher Bachmann habe sich geäußert:

„Eigentlich gehörten Binden dazu, diese seien aber noch nicht fertig; einstweilen möge er einen Strumpf um die Schelle wickeln."

Auf Vorlegen eines der beiden in der Anstalt Waldheim noch vorhandenen sogenannten Springer, von welchem zu vermuthen ist, daß es der von Hrn. Kirbach getragene sei, erklärt derselbe,

daß die ihm vorgelegte Fußkette von dieser und keiner andern Beschaffenheit gewesen sei, wenn er auch das Exemplar nicht recognosciren könne.

Weiter über den Vorgang befragt, giebt er an:

der Springer sei ihm durch den Aufseher Bachmann in der Zelle angelegt worden; er habe dagegen vorstellig gemacht, daß er mit demselben nicht spinnen könne, sei jedoch von dem Aufseher beschieden worden.

Während der Bewegung des Fußes beim Spinnen habe er Nichts empfunden, allein beim Aufstehen, wenn die Bewegung stattgefunden habe, habe er Schmerzen gefühlt.

Er glaube nicht länger als zwei Tage den Springer getragen zu haben, dann seien ihm Binden an beiden Füßen untergelegt worden.

Als am fünften Tage, wie er glaube, an einem Sonntage, beim Wäschewechsel der Aufseher den Springer aufgeschlossen habe, habe er, Kirbach, den Aufseher aufgefordert, einmal nachzusehen.

Hierbei habe sich am rechten Fuße in der Gegend oberhalb der Ferse eine eiternde Wunde gezeigt, aus der sich viel Eiter ergossen.

Diese Wunde habe zwei Zoll im Längedurchmesser gehabt.

Ob der Aufseher Bachmann es gewesen, welcher hierbei zugegen, könne er, Kirbach, nicht mehr bestimmen, jedoch vermöge er auch keinen andern Aufseher namentlich zu bezeichnen.

Hr. Kirbach modificirt hierbei seine Angabe über den Vorgang wie folgt:

Auf seine Bemerkung, „einmal nachzusehen", habe der Aufseher erwidert: „Er käme wieder."

Während derselbe die Zelle verlassen, habe er, Kirbach, die Binde abgenommen, die Wunde bemerkt und sie dem wieder eingetretenen Aufseher gezeigt.

Hierauf habe der Aufseher wegen des bevorstehenden Kirchgangs ihn sofort zum Compagniearzt Bischof auf die Krankenstation geführt.

Dieser habe unter dem Bemerken: „Das sieht ja schlimm aus", die Wunde untersucht, verbunden und ihm eine Bescheinigung für den Aufseher ausgestellt, daß die Schelle an dem verletzten Fuß nicht wieder angelegt werden dürfe.

In dessen Folge habe er die rechte Schelle des Springers, bis zu dessen gänzlicher Abnahme, in der Hand tragen müssen.

Er glaube, daß er durch 14 Tage täglich vom Compagniearzt Bischof auf der Krankenstation verbunden worden sei.

In der Zeit kurz vor und nach der Abnahme des Springers habe er sich unwohl befunden.

Davon, daß das Fleisch bis auf den Knochen brandig geworden und daß sich Knochensplitter abgesondert hätten, sei ihm Nichts bekannt.

Wenigstens könne er dies nicht beurtheilen und müsse er ersteres Sachverständiger Ermessen überlassen.

Ebenso wenig sei ihm davon Etwas bekannt worden, daß nach wenigen Tagen eine Amputation nothwendig geworden wäre.

Durch den auf Ersuchen vor der Commission erschienenen Bezirksarzt Hrn. Dr. Pfaff von hier wurde hier-

auf durch Beaugenscheinigung ermittelt, inwieweit die von Hrn. Kirbach erwähnte Wunde noch Spuren zurückgelassen habe, und gab Hr. Dr. Pfaff demnächst gutachtlich zu Protokoll:

Ungefähr eine Hand breit über der Ferse des rechten Fußes findet sich eine von unten nach oben ca. 1 Zoll lange und in der Quere ¾ Zoll messende strahlige, glänzende Hautnarbe.

Dieselbe läßt sich auf der unmittelbar darunter befindlichen Achillessehne zwischen den Fingern ohne Mühe verschieben, woraus zur Evidenz hervorgeht,

daß die der Narbe zu Grunde liegende Wunde als eine nur oberflächliche, nicht bis auf die Fascia eindringende zu betrachten.

Die Beschaffenheit der Narbe läßt einen Schluß darauf ziehen,

daß die Wunde, ungewöhnlicherweise, von unten herauf zuerst geheilt ist, denn die Tiefe der Strahlen nimmt von unten nach oben zu.

Anlangend die um die Wunde herum befindlich gewesene Entzündung, so läßt sich in Betracht der um die ganze Fußgegend ringsum ersichtlichen Teleenchiektasien (krankhafte Erweiterung feiner Hautvenen) auf den Charakter und die Intensität der um die Wunde herum befindlich gewesenen Entzündung ein ziemlich sicherer Schluß machen.

Die Frage übrigens, ob diese krankhaften Gefäßerweiterungen vor der Wunde bereits bestanden haben, oder durch dieselbe bedingt worden, dürfte zwar nach Verlauf einer so langen Zeit mit voller Bestimmtheit nicht zu beantworten sein, allein die Erfahrung spricht dafür, daß diese Gefäßerweiterungen sich in den meisten Fällen bereits in den ersten zwanziger Jahren bilden,

es ist daher mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die ersten Anfänge dieser Gefäßerweiterungen schon vor der Wunde vorhanden gewesen.

Da Explorand, rc. Kirbach (den 18. April 1825 geboren), zur Zeit des Beginns der Wunde im neunund-

zwanzigsten Lebensjahre gestanden hat, so gewinnt die letztere Ansicht um so größere Wahrscheinlichkeit.

Daß übrigens die Beschaffenheit der Narbe, welche jetzt wenig heller gefärbt erscheint, als die sie umgebende Haut, in dem seit der Heilung verflossenen Zeitraum, nach und nach von einem mehr oder weniger intensiv blauröthlichen Tone, bis auf die gegenwärtig ersichtliche Nüance übergegangen ist, und daß somit das dermalige Aussehen der Narbe ein weit gutartigeres ist, als es jedenfalls in den ersten Jahren nach der Verletzung gewesen, läßt sich nach dem Charakter varicöser Geschwüre und der von diesen gesetzten Narben erfahrungsmäßig nachweisen.

Behufs Constatirung der Ursache der Wunde wurde die Schelle an dem fraglichen Fuße Herrn Kirbach's angelegt und es stellte sich dadurch heraus,

daß der untere Rand der Schelle mit der Stelle der Narbe genau zusammentraf und daß die Wunde jedenfalls infolge des beim Spinnen fortwährend erforderlichen Bewegens des rechten Fußes und beim Mangel einer festen Unterlage durch die Friction des nur locker auf dem nur mit einem Strumpfe bekleideten Fuße ruhenden Eisens, keinesfalls aber durch zu feste Einschließung des Fußes hervorgerufen worden ist.

Aus Alledem ergiebt sich, daß die Wunde zwar geeitert haben muß, daß sich jedoch Knochensplitter absolut nicht ausstoßen konnten, da die Wunde eine nur oberflächliche und nicht einmal auf die Fascia der Achillessehne, geschweige denn bis auf den erst unter dieser liegenden Knochen reichende war.

Außerdem ergiebt sich hieraus selbstverständlich, daß die Wunde nie eine derartige gewesen ist, welche die Befürchtung einer Amputation irgendwie begründet hätte, zumal da, wie der Erfolg der Heilung ergiebt, eine kunstgemäße Heilung stattgefunden hat.

Nach Vorstehendem hat sich der adhibirte unterzeichnete Sachverständige noch dahin auszusprechen,

daß die in Rede stehende Wunde durchaus keinen, geschweige einen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten nach sich gezogen hat, noch ziehen wird 2c.

Endlich hat Herr Kirbach noch zu bemerken beantragt:

daß er sich seiner Abhörung und Untersuchung nur aus dem Grunde unterzogen habe, weil ihm versichert worden sei, daß ohne genaue Constatirung des Thatbestandes ein Disciplinarverfahren gegen die betreffenden Anstaltsbeamten nicht möglich sei.

Noch schließt Herr Kirbach an:

wie es unbegründet sei, daß der Director Heink ihn bei dem fraglichen Vorfalle mit „Schmähworten überhäuft" habe. Er habe ihm vielmehr nur mit großer Heftigkeit Vorwürfe gemacht und das, was er zu seiner Entschuldigung anzuführen gehabt, überhört oder abgeschnitten.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken:

daß der vorstehend protokollirten Verhandlung, zufolge Auftrags vom Herrn geh. Regierungsrath v. Zahn, der zweite Anstaltsarzt der Landesanstalt Waldheim, Herr Dr. Marold, beigewohnt hat.

Auf Verlesen ist vorstehendes Protokoll genehmigt und mit vollzogen worden uts. (Unterschriften.)

J. Lufft, Actuar ver. Richter.

Kirchberg, 12. Oct. 1862.

Auf Ersuchen erscheint vor Unterzeichnetem Herr Stadtarmenarzt Med. pract. Johann Ernst Christoph Bischoff von hier und bestätigt auf Befragen, daß er im Jahre 1853 als Compagniearzt des Militärwachcommandos sechs Monate lang als ärztlicher Assistent in der Straf- zc. Anstalt Waldheim fungirt habe.

Auf Befragen, ob er sich des wegen Hochverraths detinirt gewesenen Moritz Kirbach entsinne, bestätigt er dies und fügt hinzu, er erinnere sich, daß Kirbach wegen Verdachts einer Fluchtvorbereitung mit einer Fußkette mit zwei Schellen belegt worden, in dessen Folge auch wegen einer Hautwunde des einen Fußes zum wundärztlichen Rapport eines Tages gebracht worden sei, worauf er demselben eine entsprechende leichte Verordnung gegeben, übrigens aber eine Bescheinigung ausgestellt habe, daß die Fußschelle an dem verletzten Fuße nicht wieder angelegt werden möge. Aeußerstenfalls habe die Behandlung

der Wunde (die ihm nach der Erinnerung nur als eine unbedeutende Hautverletzung mit etwas Eiterung, ähnlich einer Verwundung durch einen reibenden Stiefel erschienen sei) 14 Tage gedauert.

Er glaube nicht, daß das untere Hautzellgewebe durchgerieben gewesen. Daß die Wunde eine bläuliche Farbe gehabt habe, könne wohl sein; dagegen sei ihm von einer starken Entzündung nichts erinnerlich geblieben.

Es wird ihm hierauf der von dem Bezirks- und Gerichtsarzt Dr. Pfaff zu Plauen zu Protokoll gegebene Befund vorgelesen, und findet er dagegen keine Erinnerungen zu machen bezüglich der Beschaffenheit der Wunde, soweit sie ihm freilich nach so langer Zeit noch erinnerlich sein könne, zumal sie ihm vom wundärztlichen Standpunkte eben nicht als erheblich hätte erscheinen, daher auch nicht sich ihm besonders einprägen können.

Er habe allerdings mit dem Kirbach Mitleid gefühlt, weil die Wunde wohl recht schmerzhaft habe sein können, ohne daß daraus irgend auf einen nachtheiligen oder gefährlichen Charakter derselben hätte geschlossen werden dürfen, wie dies seiten nichtärztlicher Beurtheiler in der Regel fälschlich zu geschehen pflege. Nicht schmerzende Wunden seien oft viel nachtheiliger, ja selbst gefährlich. Wäre die Wunde brandig gewesen, dann würde Kirbach wahrscheinlich weniger Schmerz empfunden haben.

Hierauf wird Herrn Med. pract. Bischoff auch das wundärztliche Rapportbuch von Waldheim vom Jahre 1853 vorgelegt, und er erkennt darin den Kirbach betreffenden Eintrag vom 12. Juni desselben Jahres als von ihm herrührend an. Da er die Wunde als ulcera bezeichnet habe, so sei Eiterung vorhanden gewesen; doch könne er aus jenem Eintrag auf eine sonstige besondere Beschaffenheit nicht schließen.

Daß der Hausarzt und Hauswundarzt Dr. Zillich von ihm über die ärztliche Behandlung Kirbach's nicht in Kenntniß gesetzt worden sei, sei wohlbegründet und sowohl Folge wie auch ein Beweis, daß die Wunde keine erhebliche gewesen sei. Hierbei habe er allerdings nur den ärztlichen Standpunkt im Auge, andere disciplinelle Rücksichten seien ihm dabei nicht beigegangen. In der Haupt-

sache habe seine Assistenzleistung darin bestanden, daß er die wundärztlichen Vorgänge, Dr. Zillich die innern Krankheiten behandelt habe.

Auf die Person des Aufsehers, welcher den Kirbach zum ersten Mal zum Verband gebracht, könne er sich nicht besinnen; die Vorgemeldeten seien beim Rapport auf die Krankenstube gebracht worden, ohne daß der begleitende Aufseher von ihm wahrgenommen worden wäre, da derselbe den Gemeldeten dem Krankenaufseher zu übergeben gehabt. Insbesondere könne er sich nicht entsinnen, daß Aufseher Bachmann Kirbach ihm vorgeführt habe.

Darüber befragt, ob wohl nach seiner Praxis bei dem Rapport anzunehmen sei, daß Kirbach am 12. Juni zuerst zur Untersuchung vorgeführt worden sei, versichert er, sich nicht mehr so genau zu erinnern, wie er es in der Zeit seiner nur sechs Monate dauernden Assistenz mit dem Eintrag in das Rapportbuch gehalten haben möge. Es könne wohl auch sein, daß Kirbach schon früher vorgeführt, untersucht und verbunden worden sei, ohne vielleicht eine besondere Verordnung außer etwa ein leichtes Pflaster empfangen zu haben, daß hingegen der Eintrag in den Rapport erst später gemacht worden sei, wenn sich gezeigt haben sollte, daß die Heilung eine besondere Verordnung, hier die aqua saturnina (Bleiwasser), nöthig mache. Die Zeit sei zu lang, der Vorgang zu wenig wichtig gewesen, als daß er davon Genaueres im Gedächtnisse behalten habe.

Auf Vorlesen hat Herr Comparent die Niederschrift genehmigt und zu dessen Zeichen mitunterzeichnet.

So nachrichtlich bemerkt durch

George v. Zahn, geh. Regierungsrath.

Chr. Bischoff, med. pract.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Die Wochenschrift des Nationalvereins über Waldheim (Separat-Abdruck aus Nr. 62 des Dresdner Journals 1865) und früher veröffentlichte amtliche Berichtigungen in der Mitteldeutschen Volks-Zeitung und Deutschen Allgemeinen Zeitung

(Dresden) (1865)